

Natura 2000 – Gebietsmanagement

Die Vorgaben des Artikels 6

der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

April 2000

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

1. EINLEITUNG	6
1.1. STELLUNG IM GESAMTSYSTEM DER RICHTLINIEN 92/43/EWG UND 79/409/EWG WIE AUCH INNERHALB EINES WEITEREN RAHMENS	6
1.2. BEZIEHUNG ZUM KAPITEL „ARTENSCHUTZ“	8
1.3. UMSETZUNG VON ARTIKEL 6 IN EINZELSTAATLICHES RECHT: DIE PFLICHT ZUR UMSETZUNG	9
1.4. ANWENDUNG VON ARTIKEL 6: AB WANN IST DEN IN ARTIKEL 6 FESTGELEGTE ANFORDERUNGEN NACHZUKOMMEN?	9
1.4.1. <i>Besondere Schutzgebiete</i>	9
1.4.2. <i>Unter die Richtlinie 92/43/EWG fallende Gebiete</i>	10
2. ARTIKEL 6 ABSATZ 1	13
2.1. WORTLAUT	13
2.2. ANWENDUNGSBEREICH	13
2.3. WELCHEN INHALT HABEN DIE „NÖTIGEN ERHALTUNGSMASSNAHMEN“?	14
2.3.1. <i>Erhaltungskonzept</i>	14
2.3.2. <i>Erhaltungszustand</i>	15
2.3.3. <i>Ökologische Erfordernisse</i>	16
2.4. WELCHE FORMEN KÖNNEN DIE NÖTIGEN ERHALTUNGSMASSNAHMEN HABEN?	17
2.4.1. <i>Bewirtschaftungspläne</i>	17
2.4.2. <i>Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art</i>	18
3. ARTIKEL 6 ABSATZ 2	20
3.1. WORTLAUT	20
3.2. ANWENDUNGSBEREICH	20
3.3. WIRD BEI DER UMSETZUNG DER MASSNAHMEN ZWISCHEN VERSCHLECHTERUNG UND STÖRUNG UNTERSCHIEDEN?	21
3.4. WELCHE BEDINGUNGEN SOLLTEN ZU MASSNAHMEN SEITENS DER MITGLIEDSTAATEN FÜHREN?	22
3.5. WANN SOLLTEN MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON STÖRUNGEN UND VERSCHLECHTERUNGEN ERGRIFFEN WERDEN?	22
3.6. INDIKATOREN FÜR STÖRUNGEN UND VERSCHLECHTERUNGEN	23
3.6.1. <i>Verschlechterung der Habitate</i>	24
3.6.2. <i>Störung der Arten</i>	24
4. ARTIKEL 6 ABSATZ 3	26
4.1. WORTLAUT	26
4.2. ANWENDUNGSBEREICH	26
4.3. WAS IST UNTER DER FORMULIERUNG „PLÄNE ODER PROJEKTE, DIE NICHT UNMITTELBAR MIT DER VERWALTUNG DES GEBIETES IN VERBINDUNG STEHEN ODER HIERFÜR NICHT NOTWENDIG SIND“ ZU VERSTEHEN?	27
4.3.1. <i>Projekt</i>	27
4.3.2. <i>Plan</i>	28
4.3.3. <i>Nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind</i>	29
4.4. WIE KANN FESTGESTELLT WERDEN, OB „PLÄNE ODER PROJEKTE „ EIN SOLCHES GEBIET EINZELN ODER IN ZUSAMMENWIRKUNG MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNTEN“?	29
4.4.1. <i>Erhebliche Auswirkung</i>	30
4.4.2. <i>Beeinträchtigen könnten</i>	30
4.4.3. <i>einzelnen oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten</i>	31
4.5. WAS BEDEUTET DIE FORMULIERUNG „PRÜFUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN FÜR DIESES GEBIET FESTGELEGTE ERHALTUNGSZIELE“?	32
4.5.1. <i>Form der Verträglichkeitsprüfung</i>	32
4.5.2. <i>Inhalt der Prüfung auf Verträglichkeit</i>	33
4.5.3. <i>Wie werden „die Erhaltungsziele für ein Gebiet“ festgelegt?</i>	35
4.6. ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	36
4.6.1. <i>Die „zuständigen einzelstaatlichen Behörden“</i>	36

4.6.2.	<i>Wann ist eine Anhörung der Öffentlichkeit angebracht?</i>	36
4.6.3.	<i>Der Begriff der Beeinträchtigung des „Gebiets als solches“</i>	36
5.	ARTIKEL 6 ABSATZ 4	38
5.1.	WORTLAUT	38
5.2.	ANWENDUNGSBEREICH	38
5.3.	ANFANGS-ÜBERLEGUNGEN	39
5.3.1.	<i>Untersuchung von Alternativlösungen</i>	39
5.3.2.	<i>Untersuchung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses</i>	39
5.4.	ANNAHME VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN	41
5.4.1.	<i>Was ist unter „Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen und wann sollten sie in Erwägung gezogen werden?</i>	41
5.4.2.	<i>Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen</i>	41
5.4.3.	<i>„Globale Kohärenz“ des Netzes „Natura 2000“</i>	42
5.4.4.	<i>Wer trägt die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen?</i>	44
5.4.5.	<i>Unterrichtung der Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen</i>	44
5.5.	WAS GESCHIEHT MIT GEBIETEN, DIE PRIORITÄRE LEBENSÄUEN UND/ODER PRIORITÄRE ARTEN EINSCHLIESSEN?	45
5.5.1.	<i>Die betroffenen Gebiete</i>	45
5.5.2.	<i>Die Begriffe „Gesundheit des Menschen“, „öffentliche Sicherheit“ und „maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt“</i>	45
5.5.3.	<i>Die Annahme der Stellungnahme der Kommission und ihre Konsequenzen</i>	46
ANHANG I	Verweise auf Rechtssachen	
ANHANG II	Erwägungen zu den Bewirtschaftungsplänen	
ANHANG IIa	LIFE-Natur-Projekte, die Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen	
ANHANG III	Fragen zu Plänen und Projekten, die Natura 2000 Gebiete beeinträchtigen	
ANHANG IV	Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4	
ANHANG V	Liste der Naturschutzbehörden der Mitgliedstaaten	

Die biologische Vielfalt wird in zunehmenden Maße als Allgemeingut von unschätzbarem Wert anerkannt. Die letzte Ausgabe des 'Eurobarometer' bringt zum Ausdruck, daß die europäischen Staatsbürger dem Schutz seltener und gefährdeter Arten und Habitate einen hohen Stellenwert beimessen. Das ist auch das Ziel des im Rahmen der 'Habitat'-Richtlinie, die 1992 verabschiedet wurde, errichteten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses Netz umfaßt ferner Schutzgebiete, die im Rahmen der 'Vogelschutz'-Richtlinie ausgewiesen wurden, und gewährleistet den für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen wichtigsten Gebieten Europas einen hohen Schutzgrad.

Das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete ist für ihre Erhaltung von wesentlicher Bedeutung. Der Erfolg dieser Bemühungen erfordert jedoch in erster Linie eine aktive Beteiligung der in diesen Gebieten ansässigen und von ihnen abhängigen Bevölkerung. Die Rechtsgrundlage der Managementmaßnahmen für die für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete ist Artikel 6 der Habitatrichtlinie. Da dieser Artikel jedoch einen kurz gefaßten Rechtstext darstellt, sind verschiedene Schlüsselkonzepte schwierig verständlich.

Ein klares und leichtes Verständnis dieser Schlüsselkonzepte der Richtlinie erscheint mir wichtig, da es für eine gleichförmige Anwendung in der ganzen Gemeinschaft unerläßlich ist.

Diese Aufzeichnung soll somit die Auslegung von Artikel 6 durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern. Ich hoffe, daß sie zu einer umfassenden Anwendung beiträgt, und möchte diese Behörden zur Ausarbeitung weiterer Leitlinien für die übrigen Beteiligten anspornen.

Diese wichtige Aufzeichnung, die ein besseres Verständnis des Gemeinschaftsrechts durch die Staatsbürger zum Ziel hat, entspricht ferner den Offenheits- und Transparenzbemühungen der Europäischen Kommission.

Margot Wallström

Für Umweltfragen zuständiges Mitglied der Kommission

Vorwort

Weshalb erfordert Artikel 6 eine Interpretationshilfe?

Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) spielt eine entscheidende Rolle bei der Verwaltung der für das Netz „Natura 2000“ ausgewiesenen Gebiete. Mit dem Ziele der Integration der Umweltdimension werden darin die verschiedenen durchzuführenden Aufgaben so dargelegt, daß die Naturschutzinteressen der Gebiete gewahrt bleiben.

Bezüglich der Bedeutung des Artikels wurden sowohl von den Mitgliedstaaten als auch den betreffenden Einrichtungen zahlreiche Fragen gestellt. Auf den ersten Blick scheinen seine Bestimmungen eher weit gefaßt und nicht näher definiert zu sein. Eine eingehende Betrachtung in Verbindung mit den anderen Artikeln der Richtlinie erleichtert jedoch sein Verständnis und seine Umsetzung. Dennoch sollte Artikel 6 nicht herausgelöst betrachtet werden. Ergeben sich aus seiner Umsetzung spezielle Anforderungen, ist insbesondere auf Artikel 8 zu verweisen, der für einige der Maßnahmen, die dem Erreichen der Ziele der Richtlinie dienen, eine finanzielle Beteiligung vorsieht.

Zweck und Aufgabenstellung des Dokuments

Das vorliegende Dokument soll den Mitgliedstaaten bei der Interpretation bestimmter wesentlicher Aussagen in Artikel 6 der Habitat-Richtlinie behilflich sein.

Bestimmt ist das Dokument vornehmlich für die Behörden der Mitgliedstaaten, weniger für Privatpersonen. Jedoch wird erwartet, daß das Dokument das Verständnis des Mechanismus der Habitat-Richtlinie seitens der betreffenden Einrichtungen und Gruppen fördert, insbesondere dann, wenn es durch detailliertere Orientierungshinweise ergänzt wird, die von den Mitgliedstaaten selbst verfaßt werden sollten.

Art und Grenzen des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde von den Dienststellen der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission nach entsprechenden informellen Gesprächen mit den für den Naturschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Aufstellung in Anhang V) erarbeitet. Folglich bringt das Dokument lediglich die Meinungen der Kommissionsdienststellen zum Ausdruck und hat keinen verbindlichen Charakter. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung einer Richtlinie letztlich der Europäische Gerichtshof entscheidet.

Die Anleitungen der Kommissionsdienststellen zur Auslegung der Richtlinie dürfen selbstverständlich nicht weiter gehen als die Richtlinie selbst. Dies gilt insbesondere für die vorliegende Richtlinie, da sie auf dem Subsidiaritätsprinzip beruht und somit den Mitgliedstaaten bei der praktischen Umsetzung ihrer konkreten Maßnahmen für die einzelnen Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ einen großen Spielraum einräumt. In jedem Falle können die Mitgliedstaaten über die konkrete Art der Umsetzung praktischer Maßnahmen selbst entscheiden, insoweit diese dem allgemeinen Zweck der Richtlinie gerecht werden.

Dieses Dokument hat somit Auslegungscharakter und ist nicht dazu bestimmt, erschöpfende Antworten auf spezifische Fragen zu einzelnen Schutzgebieten zu erteilen. Für solche Fragen ist stets ein fallbezogener Ansatz erforderlich, obgleich die im Dokument enthaltenen Orientierungshilfen zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Version hat keinen endgültigen Charakter. Vielmehr sind ausgehend von den Erfahrungen, die bei der Umsetzung von Artikel 6 in den einzelnen Mitgliedstaaten gesammelt werden, und aufgrund der künftigen Rechtsprechung Überarbeitungen durchaus denkbar. Ferner haben die Dienststellen der Kommission die Erarbeitung spezifischer methodischer Leitlinien für die Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 veranlaßt; diese sollen das vorliegende Dokument ergänzen.

Gliederung des Dokuments

Auf einleitende Bemerkungen zum allgemeinen Inhalt und zum logischen Aufbau von Artikel 6 folgen eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen von Artikel 6: Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4. Hier gilt die gleiche allgemeine Gliederungsstruktur. Dazu gehört eine Einführung zum jeweiligen Artikel und seinem Anwendungsbereich, der sich ausgehend von den Kenntnissen der Kommission, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und anderer relevanter Richtlinien eine Diskussion der aufgeworfenen wichtigsten Konzepte und Themen anschließt.

Um dem Leser schnell einen Überblick über die entsprechenden Schlußfolgerungen zu geben, werden die wichtigsten Erkenntnisse, wie sie sich aus den Analysen der Kommission ergeben, jeweils am Ende eines Abschnitts zusammengefaßt (in Fettdruck). Am Ende des Dokuments findet sich eine vollständige Übersicht über die Rechtssachen, auf die im Text Bezug genommen wird.

1. EINLEITUNG

ARTIKEL 6 IM KONTEXT

1.1. STELLUNG IM GESAMTSYSTEM DER RICHTLINIEN 92/43/EWG UND 79/409/EWG WIE AUCH INNERHALB EINES WEITEREN RAHMENS

Bevor näher auf Artikel 6 eingegangen wird, soll seine Bedeutung im Gesamtsystem der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG¹ sowie innerhalb eines umfassenden rechtlichen Rahmens bestimmt werden.

Das erste Kapitel der Richtlinie 92/43/EWG, das die Artikel 1 und 2 umfaßt, trägt die Überschrift „Begriffsbestimmungen“. In ihm wird das Ziel der Richtlinie beschrieben, das darin besteht, „zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen“². Ferner gibt das erste Kapitel eine allgemeine Orientierung, indem es auf die entsprechend der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“³ bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten verweist, während gleichzeitig auch darauf verwiesen wird, daß aufgrund der Richtlinie getroffene Maßnahmen, „den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen“⁴.

Die wichtigsten konkreten Forderungen der Richtlinie 92/43/EWG werden in den beiden folgenden Kapiteln aufgeführt. Das erste Kapitel trägt die Überschrift „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ und umfaßt die Artikel 3 bis einschließlich Artikel 11. Es folgt das Kapitel „Artenschutz“, zu dem die Artikel 12 bis einschließlich 16 gehören.

Das Kapitel „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ ist der anspruchsvollsten und weitreichendsten Aufgabenstellung der Richtlinie gewidmet: Schaffung und Erhaltung eines Netzes von Schutzgebieten, das als „Natura 2000“ bezeichnet wird. In diesem Kapitel werden in Artikel 6 die Bedingungen für die Erhaltung und Verwaltung der Schutzgebiete von Natura 2000 aufgeführt. Aus dieser Sicht gehört Artikel 6 zu den wichtigsten der insgesamt 24 Artikel der Richtlinie, da er das Verhältnis zwischen Erhaltung und Landnutzung am deutlichsten beeinflußt.

Artikel 6 enthält drei Hauptkategorien von Bestimmungen. So befaßt sich Artikel 6 Absatz 1 mit den erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, die auf ein positives und nach vorn gerichtetes Handeln orientieren. Artikel 6 Absatz 2 trifft Vorkehrungen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und erhebliche Störungen von Arten verhindern sollen. Somit haben die Bestimmungen dieses Absatzes vorwiegend präventiven Charakter. Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 4 legen eine Reihe von prozeduralen und substantiellen Schutzmaßnahmen gegenüber Plänen und Projekten fest, die erhebliche Auswirkungen auf ein Gebiet von Natura 2000 haben können.

¹ ABl. L 206 vom 22.7.92, S. 7 bzw. ABl. L 103 vom 25.4.79, S. 1 ..

² Artikel 2 Absatz 1.

³ Artikel 2 Absatz 2.

⁴ Artikel 2 Absatz 3.

Hier wird der Unterschied zwischen Artikel 6 Absatz 1 und 2, die ein allgemeines Regime beschreiben, und Artikel 6 Absatz 3 und 4, in denen eine auf besondere Bedingungen anzuwendende Verfahrensweise erläutert wird, deutlich.

Global gesehen spiegeln die Bestimmungen in Artikel 6 die allgemeine Orientierung entsprechend den Erwägungsgründen der Richtlinie wider. Hierzu gehört die Notwendigkeit der Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands“ bestimmter natürlicher Lebensräume und Arten in den Gebieten von Natura 2000, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Erfordernisse berücksichtigt werden. Damit wird ein Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Neben der Bedeutung, die Artikel 6 in der Richtlinie 92/43/EWG insgesamt zukommt, spielt er auch *im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG* über die Erhaltung wildlebender Vogelarten eine beachtliche Rolle:

- Zunächst ist der Rahmen der früheren Richtlinie im großen und ganzen mit dem der später erlassenen vergleichbar. Insbesondere das Kapitel „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ der Richtlinie 92/43/EWG weist Parallelen zu Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG auf.
- Zweitens ist ein beachtliches Maß an Verschmelzung oder Fusionierung der Rahmen der beiden Richtlinien zu verzeichnen. Hier sind zum einen die in der früheren Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (SPAs) zu nennen, die nunmehr auch Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ sind⁵. Zum anderen wurde festgelegt, daß die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG auf die besonderen Schutzgebiete anwendbar sind⁶. Im vorliegenden Dokument werden die Hinweise auf Artikel 6 zumeist unter Bezugnahme auf die nach Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagenen Schutzgebiete dargelegt. Allgemein kann festgestellt werden, daß diese Hinweise sinngemäß auch für die auf der Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG festgelegten Schutzgebiete gelten.

Im weiteren Sinne, d. h. in dem des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, kann Artikel 6 als eine entscheidende Rahmenbedingung zur Förderung der Umsetzung des Integrationsprinzips betrachtet werden, da er die Mitgliedstaaten ermutigt, die Schutzgebiete bei Sicherstellung der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften, sowie auch Grenzen für Aktivitäten setzt, die negative Auswirkungen auf Schutzgebiete haben können, gleichzeitig aber auch gewisse Abweichungen unter bestimmten Bedingungen zuläßt.

Im *internationalen Rahmen* betrachtet, leistet Artikel 6 einen Beitrag zum Erreichen der Ziele entsprechender internationaler Übereinkommen wie der Berner Konvention⁷ und der Biodiversitäts Konvention⁸ und schafft gleichzeitig einen Rahmen für die Erhaltung und den Schutz der Gebiete, der konkretere Formen aufweist, als dies in den genannten Übereinkommen der Fall ist.

⁵ Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG sieht vor, daß das „Netz „Natura 2000“ auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete umfaßt.

⁶ Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG.

⁷ Beschluß 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen Pflanzen und wildlebenden Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

⁸ Beschluß 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

- Artikel 6 ist ein wichtiger Teil des mit „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ überschriebenen Kapitels der Richtlinie 92/43/EWG. Er beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von Gebieten und umfaßt nach vorn gerichtete, präventive und prozedurale Anforderungen. Ferner ist der Artikel für die auf der Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (SPAs) wie auch die Gebiete entsprechend Richtlinie 92/43/EWG von Bedeutung. Auch stellt Artikel 6 ein entscheidendes Hilfsmittel bei der Verwirklichung des Integrationsprinzips im Bereich des Umweltschutzes und letztendlich für die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung dar.

1.2. BEZIEHUNG ZUM KAPITEL „ARTENSCHUTZ“

Wie bereits erwähnt, umfaßt das mit „Artenschutz“ überschriebene Kapitel der Richtlinie 92/43/EWG die Artikel 12 bis einschließlich 16 und hat die in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten zum Gegenstand.

Artikel 12, 13 und 14, die ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 92/43/EWG, d. h. dem 10. Juni 1994, gelten, umfassen gewisse Pflanzen- und Tierarten, die auch in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sind und somit in den Gebieten von Natura 2000, in denen sie vorkommen, von den Bestimmungen des Artikels 6 profitieren.

Dies bedeutet, daß eine Aktivität gleichzeitig in den Anwendungsbereich beider Kapitel fallen kann:

So kann zum Beispiel die Zerstörung des Ruheplatzes des Braunbärs (*Ursus arctos*) eine Verletzung des Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) als auch des Artikel 6 sein, wenn sich dieser Ruheplatz in einem im Rahmen von Natura 2000 für diese Art ausgewiesenen Gebiet befindet.

Da dies als Überschneidung erscheinen mag, sei auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Zunächst sind bestimmte Pflanzen- und Tierarten, die durch die Artikel 12, 13 und 14 erfaßt werden, nicht in Anhang II aufgeführt. Somit profitieren sie nicht direkt von den Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000.
- Zweitens beschränkt sich der nach von Artikel 6 gewährte Schutz bei Arten wie *Ursus arctos*, die sowohl unter das Kapitel „Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten“ als auch das Kapitel „Artenschutz“ fallen, auf das Netz „Natura 2000“, während die auf dem Kapitel „Artenschutz“ beruhenden Maßnahmen keiner geographischen Beschränkung unterliegen (vorbehaltlich etwaiger in den Anhängen zu den Richtlinien aufgeführten Beschränkungen). Folglich dient Artikel 6 der Erhaltung und dem Schutz der Gebiete, während das den Schutz der Arten betreffende Kapitel eine engere Ausrichtung aufweist (wenn auch der Artenschutz selbstverständlich Auswirkungen auf die Gebiete hat, in denen die Arten leben, insbesondere Brutplätze und Rastplätze der Tiere).
- Obgleich bestimmte Pflanzen- und Tierarten sowohl vom Kapitel über den Schutz natürlicher Lebensräume und der Habitate der Arten als auch vom Kapitel über den Artenschutz profitieren, unterscheiden sich Anwendungsbereich und Wesen der jeweiligen Bestimmungen.

1.3. UMSETZUNG VON ARTIKEL 6 IN EINZELSTAATLICHES RECHT: DIE PFLICHT ZUR UMSETZUNG

Die Bestimmungen von Artikel 6 sind in einzelstaatliches Recht umzusetzen (d. h. sie müssen Gegenstand einzelstaatlicher Rechtsvorschriften werden, die den in Artikel 6 aufgeführten Anforderungen Rechnung tragen). Somit gehören sie zum Anwendungsbereich von Artikel 23 der Richtlinie, in dem es heißt: „Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen“. Diese Frist lief am 10. Juni 1994 (bzw. 1. Januar 1995 für Österreich, Schweden und Finnland) ab.

Hierin kommt die Art des angewandten Gemeinschaftsinstruments zum Ausdruck, bei dem es sich in diesem Fall um eine Richtlinie handelt. Hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses hat eine Richtlinie verbindlichen Charakter, jedoch obliegt die Wahl der Form und der Mittel für das Erreichen des Ergebnisses in bestimmtem Umfang den Mitgliedstaaten. Zumeist erfordert das Erreichen der festgelegten Zielsetzungen der Richtlinien den Erlass einzelstaatlicher Rechtsvorschriften (siehe Anhang I, Punkt 1).

- In Abhängigkeit vom jeweiligen Mitgliedstaat war Artikel 6 entweder bis zum 10. Juni 1994 oder bis zum 1. Januar 1995 in staatliche Rechtsvorschriften umzusetzen.

1.4. ANWENDUNG VON ARTIKEL 6: AB WANN IST DEN IN ARTIKEL 6 FESTGELEGTEN ANFORDERUNGEN NACHZUKOMMEN?

Allgemein ist zwischen der Frist für die Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 6 in einzelstaatliches Recht und dem Datum, ab dem die Bestimmungen auf die einzelnen Gebiete anzuwenden sind, zu unterscheiden.

Hinsichtlich der einzelnen Gebiete ist zwischen den auf der Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten und anderen Gebieten zu unterscheiden.

1.4.1. Besondere Schutzgebiete

Die Forderungen für besondere Schutzgebiete unter der Vogelschutzrichtlinie (= SPAs)⁹ sind in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG wie folgt definiert: „...Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, zu vermeiden...“

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG werden die genannten Verpflichtungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG ersetzt, der folgendes vorsieht:

„Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der

⁹ Da der Fachausdruck „besondere Schutzgebiete“ sowohl in der Vogelschutzrichtlinie als auch in der Habitatrichtlinie gebraucht wird, jedoch unterschiedliche Bedeutung hat, wird im folgenden zur Differenzierung für Gebiete unter der Vogelschutzrichtlinie die Abkürzung SPA = „Special Protection Area“ gebraucht und für die „besonderen Schutzgebiete“ unter der Habitatrichtlinie „SAC = Special Area of Conservation“.

Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.“

Somit gelten die Bestimmungen nach Artikel 6 Absatz 1 nicht für SPAs. Jedoch finden nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG ähnliche Bestimmungen Anwendung auf diese Schutzgebietskategorie. Das Datum, ab dem diese ähnlichen Bestimmungen generell auf die SPAs angewendet werden sollten, ist das Datum, ab dem die Richtlinie 79/409/EWG in den Mitgliedstaaten angewendet wird (siehe Anhang I Punkt 2).

Aus Artikel 7 ist ersichtlich, daß die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 nunmehr auch für die bereits zu SPAs erklärten Zonen gelten.

Der Wortlaut von Artikel 7 läßt jedoch die Frage offen, ob die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG nach dem „Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie“ (10. Juni 1994 für die damaligen Mitgliedstaaten und 1. Januar 1995 für Österreich, Finnland und Schweden) bis zum Zeitpunkt, da ein Gebiet zum SPA erklärt wird, weiterhin Anwendung finden.

In der Rechtssache „*Marismas*“¹⁰ von *Santoña* (siehe Anhang I Punkt 3) entschied der Europäische Gerichtshof, daß die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 ab dem Datum für die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG (d. h. ab 7. April 1981 für die damaligen Mitgliedstaaten bzw. das Beitrittsdatum für künftige Mitgliedstaaten) für Gebiete gelten, die nicht zu SPAs erklärt worden sind, jedoch als solche hätten eingestuft werden müssen.

Die Entscheidung in der Rechtssache *Santoña* beruht auf dem Standpunkt, daß Gebiete, die als SPA ausgewiesen werden sollten, als solche zu behandeln sind, und zwar unabhängig davon, ob eine formelle Ausweisung als solche erfolgt ist oder nicht. Somit sind die Kommissionsdienststellen der Ansicht, daß die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG auf SPAs und Gebiete, die als solche ausgewiesen werden sollten, anzuwenden sind.

- **Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt nicht für besondere Schutzgebiete (SPAs). Jedoch enthalten Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG ähnliche Bestimmungen, die ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie gelten. Hinsichtlich des Datums der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG auf SPAs kann durchaus der Schluß gezogen werden, daß diese Bestimmungen ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG für alle ausgewiesenen SPAs sowie für alle als SPAs auszuweisenden Gebiete gelten.**

1.4.2. Unter die Richtlinie 92/43/EWG fallende Gebiete

Artikel 6 Absatz 1 gilt für besondere Schutzgebiete (SAC)¹¹ unter der Habitatrictlinie. Entsprechend Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie werden besondere Schutzgebiete (SACs) von den Mitgliedstaaten ausgewiesen. Eine solche Ausweisung ist jedoch nur dann möglich, wenn das betreffende Gebiet auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI)¹² angenommen wurde. Ein Gebiet von gemeinschaftlicher

¹⁰ Küsten - Feuchtgebiete

¹¹ SAC = Special Area of Conservation

¹² SCI = Site of Community Importance

Bedeutung muß „so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet“ (SAC) ausgewiesen werden. Dies bedeutet, daß die Frist für die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet (SAC) und damit für die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 am 10. Juni 2004 abläuft.

Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 92/43/EWG sieht folgendes vor:

„Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.“

Während die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 also nur dann gelten, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als besonderes Schutzgebiet (SAC) ausgewiesen wurde, finden Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 sofort nach Annahme eines Gebiets als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) und vor der Einstufung als besonderes Schutzgebiet (SAC) Anwendung. Den Mitgliedstaaten steht es frei, das Datum für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 vorzulegen, und in einigen Ländern sehen die entsprechenden Rechtsvorschriften auch eine vorzeitige Einführung vor.

Entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG sollten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Listen bis zum 10. Juni 1995 vorlegen und die Kommission bis zum 10. Juni 1998 eine Gemeinschaftsliste erarbeiten. Jedoch konnte die Gemeinschaftsliste aufgrund von Verzögerungen bei der Vorlage der Länderlisten nicht bis zum 10. Juni 1998 angenommen werden.

Der Text der Richtlinie 92/43/EWG könnte so interpretiert werden, daß die Mitgliedstaaten die Bestimmungen in Artikel 6 erst nach Annahme der Gemeinschaftsliste beachten müssen. Jedoch sind nach Auslegung des Europäischen Gerichtshofs auch andere Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu beachten.

In Artikel 10 (ex-Artikel 5) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es:

„Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden können.“

Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach ausgeführt, daß selbst bei fehlenden Umsetzungsmaßnahmen oder fehlender Erfüllung spezieller sich aus einer Richtlinie ergebender Verpflichtungen, die staatlichen Behörden bei der Interpretation staatlicher Gesetze alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen sollten, um die Zielsetzungen der Richtlinie zu erreichen.

Ferner entschied der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache „*Marismas*“ von *Santoña*, daß ein Mitgliedstaat die Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz eines Gebiets, das auf der Grundlage relevanter wissenschaftlicher Kriterien schutzwürdig ist, nicht umgehen kann, indem er dieses nicht als besonderes Schutzgebiet (SPA) ausweist. Dieses Prinzip könnte durchaus analog auf sich aus der Richtlinie 92/43/EWG ergebende Fragen angewandt werden.

Angesichts dieser Feststellungen wird den Mitgliedstaaten empfohlen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, daß sich der Zustand von Gebieten, die sich auf ihrer Länderliste der vorgesehenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden, nicht verschlechtert, bevor die Gemeinschaftsliste mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung angenommen wird. Ist die Länderliste unvollständig, wird den Mitgliedstaaten ferner empfohlen, auch Maßnahmen zum Erhalt des Zustands jener Gebiete zu treffen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse

entsprechend den in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten Kriterien ebenfalls auf der Länderliste zu finden sein sollten. Eine sachdienliche Empfehlung ist, bei Projekten, die möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, Gebrauch von der in der Richtlinie 85/337/EWG (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgesehenen Methode der Umweltverträglichkeitsprüfungen zu machen. Der Europäische Gerichtshof hat bereits die Bedeutung unterstrichen, die sensiblen Natur-Gebieten beizumessen ist, wenn es darum geht zu entscheiden, ob bei bestimmten Projekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der vorliegenden Richtlinie durchgeführt werden soll (siehe Anhang I Punkt 4).

Die bisherigen Überlegungen lassen sich in der folgenden Tabelle wie folgt zusammenfassen:

Status des Gebiets	Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI) ¹³	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI)	Besonderes Schutzgebiet (SAC)
Frist gemäß Richtlinie	Juni 1995	Juni 1998	Juni 2004
Anwendbarkeit der Bestimmungen von Artikel 6	wahlweise für Art. 6 Absatz 1, 2, 3 und 4, Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands des Gebiets erforderlich	Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4	Artikel 6 Absatz 1, 2, 3 und 4

Nach Erarbeitung der Gemeinschaftsliste steht fest, welche Gebiete auf der Grundlage der Richtlinie zu schützen sind, und die Hinweise zum zwischenzeitlichen Schutz der Gebiete sind nicht mehr relevant.

- Hinsichtlich der auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete kann festgestellt werden, daß die Mitgliedstaaten, insbesondere nach Ablauf der Frist für die Annahme der Gemeinschaftsliste am 10. Juni 1998, bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen haben, um die Ziele der Richtlinie nicht zu gefährden. Solange noch keine Gemeinschaftsliste vorliegt, wird den Mitgliedstaaten aus diesem Grund empfohlen, zumindest alle Aktivitäten zu unterlassen, die zur Verschlechterung des Zustands eines auf der Länderliste befindlichen Gebiets führen könnten. Wurde noch keine vollständige Länderliste vorgelegt, sollten sich die Mitgliedstaaten auch für Gebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen Kriterien der Richtlinie offensichtlich auf der Liste stehen müßten, von dieser Empfehlung leiten lassen.

¹³ pSCI = proposed Site of Community Importance

2. ARTIKEL 6 ABSATZ 1

ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: ERHALTUNGSMASSNAHMEN, RECHTLICHE, ADMINISTRATIVE ODER VERTRAGLICHE MASSNAHMEN UND BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE (MANAGEMENTPLÄNE)¹⁴

2.1. WORTLAUT

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.“

2.2. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 6 Absatz 1 beschreibt ein allgemeines Erhaltungsregime, das von den Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete (SACs) festzulegen ist.

Artikel 6 Absatz 1:

- sieht **positive** Maßnahmen vor, darunter Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die dem Erreichen der allgemeinen Aufgabenstellung der Richtlinie dienen. In dieser Beziehung unterscheidet sich Artikel 6 Absatz 1 von den anderen drei Absätzen des Artikel 6, die präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Schutzgebiete sowie von Störungen und erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete vorsehen.
- hat Bedeutung als **Referenz** für den gedanklichen Aufbau und das Gesamtverständnis von Artikel 6; um die folgenden drei Absätze in ihrer Gliederung lesen und verstehen zu können, muß zunächst Absatz 1 gelesen und verstanden werden.
- begründet ein allgemeines Erhaltungsregime, das ausnahmslos auf **alle SACs** des Netzes „Natura 2000“ und **alle natürlichen Lebensraumtypen** nach Anhang I und Arten nach Anhang II, die in den Gebieten vorkommen, gilt, ausgenommen hiervon sind die im Standard-Datenbogen für „Natura 2000“ als nicht signifikant ausgewiesenen Habitats und Arten (siehe Abschnitt 4.5.3).

¹⁴ Anmerkung des Übersetzers: Die Korrektheit des im Amtsblatt in Artikel 6 Absatz 1 verwendeten Ausdrucks 'Bewirtschaftungsplan' ist umstritten; üblicher ist in diesem Zusammenhang der Ausdruck 'Managementplan'. Um eine klare Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Richtlinie zu gewährleisten, wird in dieser Aufzeichnung der Ausdruck 'Bewirtschaftungsplan/pläne' verwendet, obwohl grundsätzlich von 'Managementplänen' die Rede sein sollte.

- betrifft **speziell** die SACs: Artikel 6 Absatz 1 findet keine Anwendung auf die SPAs, Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4 trifft hingegen für SPAs zu. Auf diese Weise wird eine Regelung erlassen, die festlegt:
 - besondere Erhaltungsmaßnahmen für die nach 'Vogelschutz'-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (SPAs) gemäß Artikel 4, Absatz 1 und 2 dieser Richtlinie und
 - Erhaltungsmaßnahmen für nach 'Habitat'-Richtlinie festgelegten besonderen Schutzgebiete (SACs) gemäß Artikel 6 Absatz 1
- bezieht sich auf Artikel 2 Absatz 3, der vorsieht, daß „*die Maßnahmen... den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen*“.
- Die Mitgliedstaaten haben für alle SACs Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Diese müssen positive Auswirkungen haben und gelten für alle in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume und die in Anhang II benannten, in den betreffenden Gebieten lebenden Arten, ausgenommen hiervon sind die entsprechend dem Standard-Datenbogen von Natura 2000 als nicht signifikant bezeichneten Arten.

2.3. WELCHEN INHALT HABEN DIE „NÖTIGEN ERHALTUNGSMASSNAHMEN“?

2.3.1. Erhaltungskonzept

Das Erhaltungskonzept wird im sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie wie folgt bestimmt: „*Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.*“ Im achten Erwägungsgrund heißt es weiterführend: „*In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.*“

Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie gibt die folgende Definition: „*a) Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.*“

Die Mitgliedstaaten haben die Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das in Artikel 2 Absatz 1 genannte allgemeine Ziel der Richtlinie zu erreichen: „*Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.*“ Somit besteht die **Pflicht, Ergebnisse vorzuweisen.**

In Artikel 2 Absatz 2 wird insbesondere die Zielsetzung beschrieben, die mit den entsprechend der Richtlinie zu ergreifenden Maßnahmen verfolgt wird: „*Die ... Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.*“ Diese Maßnahmen haben entsprechend Artikel 2 Absatz 3 „*den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*“

Aus Artikel 3 ist ersichtlich, daß die in Artikel 2 Absatz 2 definierte Zielsetzung mit Hilfe des Netzes „Natura 2000“, das „*aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen,*“ besteht, erreicht werden soll.

Somit sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen darauf auszurichten, daß sie einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse bewahren beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind im Zusammenhang mit dem allgemeinen Ziel der Richtlinie zu sehen, die gemäß Artikel 3 für das Netz „Natura 2000“ gilt.

- **Die Erreichung des in Artikel 2 Absatz 1 definierten Ziels hängt in starkem Maße von den Erhaltungsmaßnahmen ab, die von den Mitgliedstaaten zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und Arten ergriffen werden. Umgesetzt werden diese Maßnahmen über das in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Netz „Natura 2000“ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten.**

2.3.2. Erhaltungszustand

Der *Erhaltungszustand* wird in Artikel 1 der Richtlinie wie folgt definiert:

- Gemäß Artikel 1 Buchstabe e) ist der Erhaltungszustand eines *natürlichen Lebensraums* „*die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten ... auswirken können...*“.
- Der Erhaltungszustand der *Arten* ist laut Artikel 1 Buchstabe i) „*die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten ... auswirken können...*“.

Folglich haben die Mitgliedstaaten alle Faktoren zu berücksichtigen, die Einfluß auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Territorium) und somit die Lebensräume und die darin vorkommenden Arten ausüben.

Der *günstige Erhaltungszustand* wird ferner in Artikel 1 Buchstabe e) für die natürlichen Lebensräume und in Artikel 1 Buchstabe i) für die Arten wie folgt definiert:

- Hinsichtlich eines *natürlichen Lebensraums* ist dieser Zustand dann gegeben, wenn:
 - „*sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen; und*
 - *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden; und*
 - *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.*“
- Bei einer *Art* ist ein günstiger Erhaltungszustand dann vorhanden, wenn:
 - „*aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird; und*
 - *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird; und*
 - *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*“

Der günstige Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums oder einer Art ist gemäß Artikel 1 Buchstabe e) und i) im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu betrachten, d. h. auf biogeographischer Ebene und auf der Ebene des Netzes „Natura 2000“. Da jedoch die ökologische Kohärenz des Netzes vom Beitrag eines jeden Gebiets und somit vom Erhaltungszustand der in ihm befindlichen Lebensraumtypen und Arten abhängt, ist in jedem Falle eine konkrete gebietsbezogene Bewertung des günstigen Erhaltungszustands erforderlich.

- **Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes und der darin vorkommenden Arten wird auf der Grundlage der in Artikel 1 der Richtlinie benannten Kriterien bewertet. Diese Bewertung wird sowohl auf Gebietsebene als auch auf der Ebene des Netzwerkes vorgenommen.**

2.3.3. *Ökologische Erfordernisse*

Laut Artikel 6 Absatz 1 müssen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen „den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die in diesen Gebieten vorkommen,“ entsprechen. Somit haben die Mitgliedstaaten ihre Erhaltungsmaßnahmen ausgehend von den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten festzulegen.

Ogleich die „ökologischen Erfordernisse“ in der Richtlinie nicht definiert werden, lassen Zweck und Kontext von Artikel 6 Absatz 1 darauf schließen, daß darunter alle ökologischen Forderungen abiotischer und biotischer Art zu verstehen sind, die einen günstigen Erhaltungsstand der Lebensraumtypen und Arten einschließlich deren Beziehungen zur Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) fördern.

Diese Erfordernisse beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und können entsprechend den natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II wie auch den Gebieten, in denen sie vorkommen, nur für den jeweils konkreten Fall bestimmt werden. Die fallbezogene Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen setzt ein solches Wissen voraus.

Die ökologischen Erfordernisse können sich je nach Art, jedoch auch innerhalb der gleichen Art, wenn diese in verschiedenen Gebieten vorkommen, unterscheiden.

So ist bei den in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Fledermäusen bezüglich der ökologischen Erfordernisse zwischen der Überwinterungsperiode (Überwinterung in Höhlen, unterirdischen Bereichen, Hohlschächten oder in Gebäuden) und der im Frühjahr beginnenden aktiven Periode (Verlassen der Winterquartiere und Wiederaufnahme der Tätigkeit des Insektenfangs, Sommerquartiere) zu unterscheiden.

Bei der in Anhang II aufgeführten Amphibienart *Triturus cristatus* verändern sich die ökologischen Erfordernisse im Laufe des Lebens. Die Amphibienart überwintert im Boden (in Hohlräumen, Spalten) und legt im Frühjahr oder frühen Sommer die Eier in Teichen ab. Im Anschluß daran verläßt das Tier das Wasser und lebt im Sommer und Herbst auf dem Land. Aus diesem Grunde können sich die ökologischen Erfordernisse bei einigen Arten je nach Gebiet (Wasser oder Land) unterscheiden.

Die Bestimmung der ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen in Anhang I und der Arten in Anhang II, die in den Gebieten vorkommen, ist **Aufgabe der Mitgliedstaaten**. Für den Erfahrungsaustausch bieten die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur (Thematisches Zentrum Naturschutz) Unterstützung an.

- Die Erhaltungsmaßnahmen müssen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen in Anhang I und der Arten in Anhang II, die in dem betreffenden Gebiet vorkommen, Rechnung tragen. Dabei umfassen die ökologischen Erfordernisse dieser natürlichen Lebensräume und dieser Arten alle für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands erforderlichen ökologischen Faktoren. Sie lassen sich nur für den jeweils konkreten Fall und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmen.

2.4. WELCHE FORMEN KÖNNEN DIE NÖTIGEN ERHALTUNGSMASSNAHMEN HABEN?

Bei den Erhaltungsmaßnahmen sind zumindest zwei Formen zu nennen: „geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art...“ und „gegebenenfalls geeignete... Bewirtschaftungspläne“.

2.4.1. Bewirtschaftungspläne

Zu den nötigen Erhaltungsmaßnahmen gehören „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne“. Diese Pläne sollten alle geplanten Aktivitäten umfassen. Nicht geplante neue Aktivitäten sind nach Artikel 6 Absatz 3 und 4 zu behandeln.

Der Begriff „gegebenenfalls“ bedeutet, daß Bewirtschaftungspläne nicht in jedem Fall erforderlich sind. Sieht ein Mitgliedstaat Bewirtschaftungspläne vor, ist es oftmals sinnvoll, diese vor der Bestimmung der anderen in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen, insbesondere derjenigen vertraglicher Art, zu erarbeiten. Vertragliche Maßnahmen umfassen zumeist die Beziehungen zwischen den zuständigen Behörden und den privaten Landbesitzern und sind auf einzelne Grundstücke beschränkt, die normalerweise nicht das gesamte Gebiet umfassen. Unter diesen Bedingungen liefert ein auf das konkrete Gebiet ausgerichteter Bewirtschaftungsplan einen umfassenderen Rahmen, und sein Inhalt stellt einen sinnvollen Ausgangspunkt für spezielle Aspekte der vertraglichen Maßnahmen dar.

Die Bewirtschaftungspläne müssen „geeignet“ und „eigens für die Gebiete aufgestellt“ sein. Aus diesem Grund müssen sie auf die Gebiete des Netzes „Natura 2000“ ausgerichtet oder „in andere Entwicklungspläne integriert“ sein. Die letztgenannte Bestimmung entspricht dem Prinzip der Integration der Umwelt in die sonstigen Politikbereiche der Gemeinschaft. Diese Integration trägt zur Kohärenz des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Netzes bei. Auf jeden Fall kann die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 auf jene Aspekte des Bewirtschaftungsplans, die nicht mit der Erhaltung verbunden sind (siehe Erläuterungen zu Artikel 6 Absatz 3 unter Punkt 4.3.3), erforderlich sein.

Wenn auch keine Hinweise zum konkreten Inhalt der Bewirtschaftungspläne gegeben werden können, enthält Anhang II am Ende des Dokuments doch eine Reihe wichtiger Überlegungen, die bei der Erarbeitung solcher Pläne Berücksichtigung finden sollten. Ferner ist aus Anhang IIa eine Liste von LIFE-Natur-Projekten ersichtlich, die zur Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen oder sonstigen rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen zur Erhaltung der Gebiete (siehe unten) geführt haben.

- Die Mitgliedstaaten können Bewirtschaftungspläne erarbeiten, die gegenüber den anderen Maßnahmenkategorien prioritären Charakter haben. Solche Pläne sind nicht in jedem Fall erforderlich, finden sie jedoch Anwendung, sollten darin alle gebietsspezifischen Eigenschaften und alle voraussehbaren Aktivitäten berücksichtigt werden. Bewirtschaftungspläne können in Form eigenständiger Dokumente erarbeitet oder in andere bestehende Entwicklungspläne integriert werden.

2.4.2. Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art

Der Begriff „gegebenenfalls“ bezieht sich ausschließlich auf die Bewirtschaftungspläne und nicht die rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen. Dies bedeutet, daß ein Mitgliedstaat auch dann, wenn er Bewirtschaftungspläne nicht für erforderlich erachtet, die genannten Maßnahmen zu ergreifen hat.

Die Untergliederung in die drei Maßnahmenkategorien ist in einem weitgefaßten Kontext zu betrachten, denn für das Erreichen des Ziels der Richtlinie kann eine ganze Palette von Maßnahmen als geeignet erachtet werden. Allgemein handelt es sich dabei um Maßnahmen mit **positivem Effekt**, in einigen Ausnahmefällen können dies jedoch auch Maßnahmen sein, die **kein Handeln** erfordern. Zum anderen müssen nicht in jedem Fall neue Maßnahmen ergriffen werden, da die bestehenden Maßnahmen bei entsprechender Eignung als ausreichend betrachtet werden können.

Von den Maßnahmen, die positive Aktionen umfassen, stellen die *agrarwirtschaftlichen* oder *waldbaulichen Umweltmaßnahmen* ein positives Beispiel dar, indem sie aufzeigen, wie die sozioökonomischen Forderungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Berücksichtigung finden können.

1. *Agrarwirtschaftliche Umweltmaßnahmen*: Hinsichtlich bestimmter, vom Menschen geschaffener naturnaher Lebensraumtypen nach Anhang I (Wiesen und Weiden) und der Arten nach Anhang II, die in diesen Habitaten leben, reichen Vereinbarungen mit den Landwirten im Rahmen der neuen Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums¹⁵ als vertragliche Maßnahmen in den meisten Fällen aus, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten zu bewahren.
2. *Waldbauliche Umweltmaßnahmen*: Die Initiative eines Forstwirtschaftsbetriebs im Rahmen eines bestimmten Zertifizierungsprogramms kann eine geeignete Maßnahme sein, vorausgesetzt, die Initiative sichert die Bewahrung des „günstigen Erhaltungszustands“.

In diesem Sinne sollten alle geeigneten EU-Fonds (z. B. LIFE, Fonds zur Förderung der ländlichen und regionalen Entwicklung) als Hilfsmittel zur Umsetzung dieser Maßnahmen betrachtet werden.

Die Entscheidung, ob auf das konkrete Gebiet rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen oder auch Bewirtschaftungspläne Anwendung finden, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Diese Verfahrensweise entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Jedoch müssen die Mitgliedstaaten wenigstens eine der drei Kategorien (Maßnahmen rechtlicher, administrativer, vertraglicher Art) auswählen.

Eine Hierarchie gibt es unter diesen drei Gruppen nicht. So steht es dem Mitgliedstaat frei, für ein Gebiet von Natura 2000 nur eine Kategorie von Maßnahmen (z.B. nur vertragliche Maßnahmen) oder verschiedene Maßnahmen (z.B. eine Kombination aus rechtlichen und vertraglichen Maßnahmen entsprechend den Aufgaben zur Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, die in dem Gebiet vorkommen) festzulegen. Neben den ausgewählten obligatorischen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten zudem Bewirtschaftungspläne erarbeiten und umsetzen.

Die drei Kategorien von Maßnahmen gelten als „*geeignet*“. Dieser Begriff wird zwar in der Richtlinie nicht definiert, gemäß Artikel 6 Absatz 1 fallen die rechtlichen, administrativen oder vertraglichen Maßnahmen jedoch in den Rahmen der Erhaltungsmaßnahmen. Somit hat das Bestimmungswort „*geeignet*“ lediglich den Zweck, unabhängig von der vom Mitgliedstaat

¹⁵ Verordnung (EG) 1257/1999 vom 17. Mai 1999, ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

gewählten Maßnahmenkategorie auf die Pflicht zum Erreichen der allgemeinen Zielsetzungen der Richtlinie hinzuweisen.

Wenn also ein Mitgliedstaat die vertraglichen Maßnahmen wählt, ist er stets verpflichtet, die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, die „den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen,“ auf eine dauerhafte Art und Weise umzusetzen und das allgemeine in Artikel 2 Absatz 1 definierte Ziel der Richtlinie nicht aus den Augen zu verlieren.

- **Hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art zu ergreifen. Diese haben die in Artikel 2 Absatz 3 genannten sozioökonomischen Forderungen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen haben a) den ökologischen Erfordernissen der Lebensräume in Anhang I und der Arten in Anhang II, die in diesen Gebieten vorkommen, sowie b) der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen, zu entsprechen.**

3. ARTIKEL 6 ABSATZ 2

ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: *VERSCHLECHTERUNG, STÖRUNG UND ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN*

3.1. WORTLAUT

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

3.2. ANWENDUNGSBEREICH

Zu Beginn des Artikels wird auf das *Vorsorgeprinzip* verwiesen: *„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung ... sowie Störungen ... zu vermeiden...“*.

Diese Maßnahmen gehen über die einfachen, für die Erhaltung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, die bereits in Artikel 6 Absatz 1 erfaßt sind, hinaus. Die Begriffe *„vermeiden“* und *„erheblich auswirken könnten“* unterstreichen das antizipatorische Wesen der zu ergreifenden Maßnahmen. Die Maßnahmen sind zu ergreifen, bevor es zu einer Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann (siehe die Auslegung der in Artikel 6 Absatz 3 verwendeten Formulierung *„erheblich beeinträchtigen könnten“* unter Punkt 4.4.2).

Im vorliegenden Artikel werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen, die von ihnen in einem angemessenen Rahmen erwartet werden können, zu ergreifen, um erhebliche Verschlechterungen oder Störungen zu verhindern.

Während Artikel 6 Absatz 3 und 4 nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigung unterliegen, hat dieser Artikel einen breiteren Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten, die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen sind, wie beispielsweise die Landwirtschaft oder die Fischerei.

Artikel 6 Absatz 2:

- Trifft **ständig** auf die besonderen Schutzgebiete (SACs) zu. Die Bestimmungen dieses Absatzes können Maßnahmen oder Ereignisse in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betreffen (für den Fall des Auslaufens von Giftstoffen in Feuchtgebiete bedeutet dies zum Beispiel, daß Präventivmaßnahmen zur Verhinderung eines solchen Austritts hätten ergriffen werden müssen, selbst wenn sich der Lagerort der betreffenden Stoffe nicht im Feuchtgebiet selbst befindet). Führt eine bereits laufende Aktivität in einem besonderen Schutzgebiet zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume oder Störung der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, so sind die in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Erforderlichenfalls sind die negativen Auswirkungen entweder durch Einstellung der Aktivität oder durch schadensbegrenzende Maßnahmen zu beenden. Dies können auch wirtschaftliche Entschädigungen sein.

- **Keine Beschränkung auf absichtliche Handlungen**, vielmehr umfaßt der Absatz auch alle möglichen zufallsbedingten Ereignisse (Brand, Überschwemmung usw.), die vorhersehbar sind. Hinsichtlich von Katastrophen besteht lediglich die Pflicht zum Ergreifen (relativer) Vorsichtsmaßnahmen zur Minderung des Risikos von Ereignissen, die das Ziel der Richtlinie gefährden könnten.

Der Gesetzgeber setzt hinsichtlich der Verantwortung der Mitgliedstaaten bestimmte *Grenzen*:

- *Räumliche Grenze*. Zwar sind die geeigneten Maßnahmen einerseits ausschließlich auf Arten und Lebensräume gerichtet, die sich „in den besonderen Schutzgebieten befinden“, andererseits können jedoch auch *außerhalb* der besonderen Schutzgebiete Maßnahmen erforderlich sein, d. h. wenn externe Vorkommnisse Auswirkungen auf die in den besonderen Schutzgebieten lebenden Arten und die darin befindlichen Lebensräume haben könnten. So sieht der Artikel nicht vor, daß Maßnahmen *in besonderen Schutzgebieten zu ergreifen sind*, vielmehr sollen *in diesen Gebieten* bestimmte Ereignisse *vermieden* werden.
- *Beschränkung der Lebensräume und Arten*. Die Maßnahmen finden nur auf Lebensräume und Arten Anwendung, „für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“. So sind die Lebensräume und Arten, die den Maßnahmen unterliegen, insbesondere mit den in den Natura 2000 Standard-Datenbögen enthaltenen Angaben identisch (siehe Punkt 2.2 und 4.5.3). Folglich besteht das Ziel auch nicht darin, allgemeine Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, vielmehr geht es darum, Maßnahmen zu ergreifen, die konkret auf die Arten und Lebensräume zugeschnitten sind, die für die Auswahl des Gebiets als besonderes Schutzgebiet ausschlaggebend waren. Somit werden Störungen und/oder Verschlechterungen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen, die auch für die Sicherung der Kohärenz des Netzes für die betreffenden Arten und Lebensräume verwendet wurden, bestimmt.
- Die Mitgliedstaaten haben präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen und Störungen, die in Verbindung mit einem voraussehbaren Ereignis eintreten können, zu ergreifen. Diese Maßnahmen gelten nur für die Arten und Lebensräume, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, und sollten soweit notwendig auch außerhalb dieser Gebiete umgesetzt werden.

3.3. WIRD BEI DER UMSETZUNG DER MASSNAHMEN ZWISCHEN VERSCHLECHTERUNG UND STÖRUNG UNTERSCHIEDEN?

Hinsichtlich der *Störung der Arten* sieht Artikel 6 Absatz 2 vor, daß geeignete Vorkehrungen zu treffen sind, die solche Auswirkungen verhindern „sofern solche Störungen sich **im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten**“.

Die betreffende Störung muß also angesichts der Zielsetzung der Richtlinie von erheblicher Bedeutung für den Erhaltungszustand der Arten sein (Auswirkungen auf diesen haben). Somit haben die Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung, ob es sich bei einer Störung um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt oder nicht, von diesen **Zielen** auszugehen.

Hingegen nimmt der Text der Richtlinie bezüglich der Auswirkungen einer *Verschlechterung der Lebensräume* keinen Bezug auf die Ziele der Richtlinie. Es wird lediglich angeführt, die Verschlechterung der Lebensräume sei zu vermeiden. Der Zweck aller auf der Grundlage dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen muß mit den Zielen der Richtlinie übereinstimmen und dem Prinzip der *Verhältnismäßigkeit* Rechnung tragen. Folglich ist die Verschlechterung der Lebensräume auch im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie zu bewerten. Eine absolute Bewertung der eingetretenen Verschlechterung ohne Vorliegen meßbarer Grenzwerte scheint jedoch schwierig

zu sein. Wie nachfolgend ausgeführt, kann bei Herstellung einer Verbindung zwischen der Verschlechterung und den Zielen der Richtlinie Artikel 1 dieser Richtlinie so interpretiert werden, daß er Kriterien für die Einschätzung vorgibt, ob eine Verschlechterung vorliegt oder nicht.

- **Störungen und Verschlechterungen sollten ausgehend von den Zielen der Richtlinie bewertet werden.**

3.4. **WELCHE BEDINGUNGEN SOLLTEN ZU MASSNAHMEN SEITENS DER MITGLIEDSTAATEN FÜHREN?**

Offensichtlich wird zwischen den Grenzen für die Zulässigkeit der Verschlechterung eines Lebensraums und der Störung einer Art unterschieden:

- Bei einer *Störung* muß es sich um eine **erhebliche** Auswirkung handeln (ein bestimmtes Maß an Störung wird toleriert). Ferner braucht der Beweis, daß ein wirklich erheblicher Effekt eintreten würde, nicht erbracht zu werden, allein die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Wirkung eintreten "*könnte*", ist als Begründung für die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen ausreichend. Diese Vorgehensweise entspricht dem Vorsorge- und Vorbeugungsprinzip.
- Bezüglich der *Verschlechterung* gibt der Gesetzgeber einen solchen Spielraum nicht ausdrücklich vor. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei der Festlegung dessen, was unter Verschlechterung zu verstehen ist, ein gewisser Freiraum verbleibt (siehe nachfolgende Ausführungen).

Bei einer Verschlechterung handelt es sich um eine physische Degradation des Lebensraums. Die direkte Bewertung erfolgt mit Hilfe mehrerer Indikatoren (siehe nachfolgende Ausführungen), zum Beispiel Reduzierung der Fläche oder der Merkmale des Lebensraums.

Andererseits beeinträchtigen die Störungen die physischen Bedingungen nicht direkt. Jedoch können signifikante Störungen zu Veränderungen der physischen Parameter führen, die sich in ihren Ergebnissen nicht von einer Verschlechterung unterscheiden. Löst die Signifikanz der Störungen derartige Veränderungen aus, können diese unter Verwendung der Indikatoren für den Erhaltungszustand (siehe nachfolgende Ausführungen) analog der Verschlechterung bewertet werden.

- **Störungen, die zu solchen Veränderungen bei den Indikatoren des Erhaltungszustands der geschützten Arten führen, daß der Erhaltungszustand der betreffenden Arten nachteilig beeinflusst wird, werden analog einer Verschlechterung bewertet.**

3.5. **WANN SOLLTEN MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON STÖRUNGEN UND VERSCHLECHTERUNGEN ERGRIFFEN WERDEN?**

Zunächst ist zu unterstreichen, daß die Maßnahmen **geeignet** sein müssen. Das bedeutet, daß sie dem Hauptziel der Richtlinie entsprechen müssen, indem sie zur Wahrung des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume und Arten beitragen und dabei „den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen“.

Die Verknüpfung der Erwägungsgründe und Artikel der Richtlinie liefert den Rahmen für die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen (siehe Punkt 2.3).

Wie im vorangegangenen Punkt 3.4 dargelegt, sind Störungen und Verschlechterungen auf der Grundlage des Erhaltungskonzepts zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, daß entsprechend

Artikel 3 Absatz 1 das Netz aus **Gebieten** besteht und den Fortbestand eines **günstigen Erhaltungszustands** der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten soll.

Die in Artikel 1 der Richtlinie enthaltene Definition des *günstigen Erhaltungszustands* kann bei der Festlegung von Grenzen für die Zulässigkeit von Störungen und Verschlechterungen im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie und bei der Bewertung, ob die geeigneten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden (siehe unten), als Maßstab verwendet werden.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums oder einer Art in einem Gebiet wird nach dem Beitrag bewertet, den das betreffende Gebiet zur ökologischen Kohärenz des Netzes leistet, und zwar

- hinsichtlich des Ausgangszustandes zum Zeitpunkt der Übermittlung der auf den Standard-Datenbögen von Natura 2000 enthaltenen gebietsbezogenen Informationen (siehe Punkt 4.5.3), wenn dieser Erhaltungszustand günstig ist; oder
- hinsichtlich des bei der Schaffung des Netzes formulierten Zieles der Verbesserung des Erhaltungszustands. Ist nämlich ein Mitgliedstaat verpflichtet die Ausweisung von bestimmten Lebensräumen vorzuschlagen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, ist es nur logisch anzunehmen, daß der Staat die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung zum Ziel erklärt. Werden für die Verbesserung des Erhaltungszustands eines Lebensraums oder einer Art in einem Gebiet Gemeinschaftsmittel zur Verfügung gestellt, wird dem Erreichen eines solchen verbesserten Zustands Rechnung getragen.

Die Dynamik der betreffenden Lebensräume und Arten sollten den Erhaltungszustand eines Gebietes widerspiegeln. An dieser Stelle ist die Bedeutung der *Überwachung* des Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten, wie sie in Artikel 11 der Richtlinie gefordert wird, zu betonen.

- **Die Bewertung von Verschlechterungen oder Störungen erfolgt auf der Grundlage des Erhaltungszustands der betreffenden Arten und Lebensräume. Auf Gebietsebene wird die Wahrung des Erhaltungszustands ausgehend vom in den Natura 2000 Standard-Datenbögen dargelegten Ausgangszustand, wie er bei der Vorlage des Vorschlags zur Auswahl oder Ausweisung des Gebiets beschrieben wurde, entsprechend dem Beitrag des Gebiets zur ökologischen Kohärenz des Netzes bewertet. Dieses Konzept sollte entsprechend der Entwicklung des Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten dynamisch interpretiert werden.**

3.6. *INDIKATOREN FÜR STÖRUNGEN UND VERSCHLECHTERUNGEN*

Die Bedingungen, auf denen die Begriffe „Störung“ und „Verschlechterung“ beruhen, sind zwar eindeutig definiert, jedoch bedürfen sie einer konkreteren Bewertung durch die Mitgliedstaaten, die zum einen ausgehend vom allgemeinen Erhaltungszustand der jeweiligen Arten oder Lebensräume (auf biogeographischer Ebene) und zum anderen entsprechend den lokalen Bedingungen (auf Gebietsebene) vorzunehmen ist. Allgemein ist festzustellen, daß die Bewertung der Störungen oder Verschlechterungen eines Gebiets gesondert für jeden einzelnen Fall erfolgt und zwar unter Verwendung der Indikatoren (siehe nachfolgende Ausführungen), die von der Bedeutung der wertmäßigen Veränderungen ausgehen. Diese Veränderungen werden a) nach dem *Erhaltungszustand* des jeweiligen natürlichen Lebensraums oder der Art und b) nach dem Beitrag, den das Gebiet zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ leistet, gemessen.

3.6.1. Verschlechterung der Habitate

Eine Verschlechterung ist die physische Degradation eines Lebensraums. Laut Definition des Erhaltungszustands (Artikel 1 Buchstabe e) – siehe Punkt 2.3) haben die Mitgliedstaaten alle Einwirkungen auf die Umwelt, in der sich die Lebensräume befinden (Raum, Wasser, Luft, Boden), in Betracht zu ziehen. Führen diese Einwirkungen dazu, daß der Erhaltungszustand des Lebensraums weniger günstig als vorher ist, kann davon ausgegangen werden, daß eine Verschlechterung eingetreten ist.

Diese Verschlechterung im Vergleich zu den Zielen der Richtlinie kann aufgrund der in Artikel 1 Buchstabe e) enthaltenen Definition des *günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums* mit Hilfe folgender Kriterien ermittelt werden:

- „wenn sein *natürliches Verbreitungsgebiet* sowie die *Flächen*, die er in diesem Gebiet einnimmt, *beständig sind oder sich ausdehnen*;“

Alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Flächen beitragen, die ein natürlicher Lebensraum einnimmt, für den das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, können als Verschlechterung betrachtet werden. So ist zum Beispiel die Bedeutung der Verkleinerung der Fläche eines Lebensraums im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraums zu beurteilen.

- „wenn die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige *Struktur und spezifischen Funktionen* bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden.“

Eine jede Beeinträchtigung der Faktoren, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume erforderlich sind, kann als Verschlechterung betrachtet werden.

Die für diesen langfristigen Fortbestand erforderlichen Funktionen werden natürlich vom jeweiligen Lebensraum bestimmt (hier wären allgemeingültige Indikatoren, die eine Beurteilung dieser Elemente für die einzelnen Lebensräume ermöglichen, sinnvoll). Die Mitgliedstaaten haben sich mit diesen Forderungen vertraut zu machen (mittels Untersuchungen, Datenerfassung usw.), da Artikel 6 Absatz 1 vorsieht, daß sie Maßnahmen ergreifen „die den *ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen*“.

- „der *Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist*“ (siehe Punkt 2.3 zwecks Definition des Buchstabens i) in Artikel 1).
- Eine Verschlechterung des Lebensraums in einem Gebiet tritt dann ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in dem jeweiligen Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifischen Struktur und Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der gute Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden. Die Bewertung erfolgt anhand des Beitrags des Gebiets zur Kohärenz des Netzes.

3.6.2. Störung der Arten

Im Gegensatz zu den Verschlechterungen beeinträchtigen Störungen die physischen Bedingungen eines Gebietes nicht direkt. Störungen betreffen die Arten und sind oftmals zeitlich begrenzt (Lärm, Lichtquelle usw.). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter.

Von einer signifikanten Störung wird dann gesprochen, wenn diese den Erhaltungszustand beeinträchtigt. Die Definition des Erhaltungszustands einer Art ist in Artikel 1 Buchstabe i) (siehe Punkt 2.3) zu finden.

Die Signifikanz einer Störung im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie kann aufgrund der in Artikel 1 Buchstabe i) gegebenen Definition des *günstigen Erhaltungszustands einer Art* mit Hilfe folgender Kriterien ermittelt werden:

- *„... wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird“.*

Alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen, können als erhebliche Störungen betrachtet werden.

- *„...wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird“.*

Alle Geschehnisse, die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen, sind als erhebliche Störungen zu betrachten.

- *„...wenn ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern“.*

Alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen, können als erhebliche Störungen eingestuft werden.

- **Störungen der in einem Gebiet vorkommenden Art sind dann gegeben, wenn aus den Daten über die Populationsdynamik für dieses Gebiet erkennbar ist, daß die Art im Gegensatz zur Ausgangssituation auf Dauer kein lebensfähiges Element des Lebensraums mehr bilden kann. Die Bewertung erfolgt anhand des Beitrags des Gebiets zur Kohärenz des Netzes.**

4. ARTIKEL 6 ABSATZ 3

ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: *PLAN ODER PROJEKT, ERHEBLICHE AUSWIRKUNG, PRÜFUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT, FÜR DAS GEBIET FESTGELEGTE ERHALTUNGSZIELE, ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN, ANHÖRUNG DER ÖFFENTLICHKEIT, BEEINTRÄCHTIGUNG DES GEBIETS ALS SOLCHES.*

4.1. WORTLAUT

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“

4.2. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bedeutung von Artikel 6 Absatz 3 und 4 für *Zweck und Kontext* muß im Verhältnis zur Funktion von Artikel 6 Absatz 1 (und im Falle der SPAs im Verhältnis zur Bedeutung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG) und Artikel 6 Absatz 2 erörtert werden. Insbesondere gilt es zu bedenken, daß auch dann eine Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen gegeben sein muß, wenn festgestellt wird, daß eine Maßnahme oder Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 3 fällt.

Es sei darauf verwiesen, daß umweltfreundliche bzw. umweltverträgliche Tätigkeiten, wie z. B. traditionelle landwirtschaftliche Praktiken, die der Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und Arten dienen, bereits in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 und 2 einbezogen werden können. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 und 4 stellen eine Art Stufenverfahren dar, das die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Plänen und Projekten mit negativen Auswirkungen setzt. Mit den Bestimmungen wird also gewährleistet, daß negative wirtschaftliche und sonstige nicht-ökologische Erfordernisse und die Erhaltungsziele gegeneinander abgewogen werden können.

In Artikel 6 Absatz 3 und 4 ist ein *Stufenverfahren* für die Prüfung von Plänen und Projekten¹⁶ auf Verträglichkeit festgelegt.

- a) Die erste Stufe dieses Verfahrens besteht aus einer Verträglichkeitsprüfung, auf die Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Anwendung findet.
- b) Die zweite Stufe des Verfahrens, auf die sich Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 bezieht, betrifft die Entscheidung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden.

¹⁶ Eine vereinfachte Darstellung dieses Verfahrens ist dem Fließbild in Anhang III am Schluß des Dokuments zu entnehmen.

- c) Die dritte Stufe des Verfahrens, auf die Artikel 6 Absatz 4 Anwendung findet, greift dann, wenn trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung vorgeschlagen wird, einen Plan oder ein Projekt nicht abzulehnen, sondern erneut zu erwägen.

Die Anwendbarkeit dieses Verfahrens und sein Anwendungsbereich hängen von mehreren Faktoren ab, wobei in der Abfolge der Stufen jede Stufe durch die jeweils vorhergehende Stufe beeinflusst wird.

Hinsichtlich des *geographischen Anwendungsbereiches* beschränken sich die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 nicht auf Pläne und Projekte, die ausschließlich in einem geschützten Gebiet stattfinden bzw. sich auf dieses beziehen; sie erstrecken sich auch auf Entwicklungen, die sich zwar außerhalb des Gebiets vollziehen, dieses aber erheblich beeinträchtigen dürften.

- In Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 werden die Bedingungen genannt, unter denen Pläne und Projekte mit negativen Auswirkungen zulässig oder unzulässig sein können. Ungeachtet dessen müssen Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 3 fallen, mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 - bzw. im Falle von SPAs mit Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates – und mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vereinbar sein.

4.3. WAS IST UNTER DER FORMULIERUNG „PLÄNE ODER PROJEKTE, DIE NICHT UNMITTELBAR MIT DER VERWALTUNG DES GEBIETES IN VERBINDUNG STEHEN ODER HIERFÜR NICHT NOTWENDIG SIND“ ZU VERSTEHEN?

Da in der Richtlinie 92/43/EWG die Begriffe „Plan“ und „Projekt“ nicht definiert sind, müssen die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gebührend beachtet werden; dies gilt insbesondere für den Grundsatz, daß eine einzelne gemeinschaftsrechtliche Bestimmung anhand des Wortlauts sowie des Zwecks und des Kontexts interpretiert werden muß.

Zwei Argumente sprechen für eine weitergefaßte Auslegung der Begriffe „Plan“ und „Projekt“:

- Erstens: In der Richtlinie werden weder der Anwendungsbereich eines „Plans“ noch der eines „Projekts“ unter Hinweis auf bestimmte Kategorien definiert. Die entscheidende Einschränkung ergibt sich vielmehr aus der Frage, ob sie ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten oder ob dies nicht zutrifft (siehe Anhang I Punkt (5)).
- Zweitens: Als logische Folge aus der weiterhin gegebenen Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 2 auf Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 3 und 4 fallen, ergibt sich, daß die Möglichkeiten für eine Abwägung zwischen Erhaltungsinteresse und Schaden verursachendem, nicht der Erhaltung dienendem Interesse potentiell um so eingeschränkter sind, je enger die Begriffe „Plan“ und „Projekt“ gefaßt werden. Dies würde disproportionale und inkonsistente Ergebnisse hervorrufen.

4.3.1. Projekt

Für eine weitergefaßte Definition des Begriffs „Projekt“ spricht auch ein Vergleich mit *Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten* (geändert durch Richtlinie 97/11/EG des Rates)¹⁷. Diese Richtlinie gilt in einem ähnlichen Zusammenhang und enthält Vorschriften für die Prüfung von für die Umwelt

¹⁷ ABl. L 175 vom 5.7.85, S. 40 bzw. ABl. L 73 vom 14.3.97, S. 5.

signifikanten Projekten. In Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG wird der Begriff „Projekt“ folgendermaßen definiert:

- „- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen,
- sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.“

Dabei handelt es sich erkennbar um eine sehr allgemeine Definition (siehe Anhang I Punkt 6), die sich nicht auf physische bauliche Anlagen beschränkt. Diese Definition kann sich beispielsweise auch auf eine erhebliche Intensivierung der Landwirtschaft beziehen, durch die der naturnahe Charakter eines Gebiets möglicherweise beschädigt oder zerstört wird.

4.3.2. Plan

Für den Begriff „Plan“ ergibt sich eine potentiell sehr allgemein gefaßte Bedeutung¹⁸. Darauf wurde bereits durch den Generalanwalt in einem Schlußantrag hingewiesen. (siehe Anhang I Punkt (7)).

Die Bedeutung von *Flächennutzungsplänen* liegt auf der Hand. Einige haben unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf die Flächennutzung, bei anderen ergeben sich nur indirekte Auswirkungen. Beispielsweise werden Regionalpläne bzw. Pläne für ausgedehntere geographische Gebiete häufig nicht direkt angewendet, sondern bilden die Grundlage für detailliertere Pläne oder dienen als Rahmen für die Erteilung von Genehmigungen, die dann wiederum unmittelbare rechtliche Auswirkungen haben. Bei beiden Arten von Flächennutzungsplänen ist davon auszugehen, daß sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 3 in dem Sinne fallen, daß von ihnen erhebliche Auswirkungen auf ein Schutzgebiet im Netz „Natura 2000“ ausgehen dürften.

Auch bei *sektorspezifischen Plänen* kann davon ausgegangen werden, daß sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 3 fallen, da sie wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf ein Schutzgebiet von Natura 2000 haben werden. Als Beispiele lassen sich Verkehrswegepläne, Abfallentsorgungspläne und Wasserwirtschaftspläne anführen.

Allerdings muß eine Abgrenzung von „Plänen“ erfolgen, die ihrem Wesen nach Absichtserklärungen, d. h. politische Dokumente sind, die den allgemeinen politischen Willen oder die allgemeine politische Absicht eines Ministeriums oder einer untergeordneten Behörde widerspiegeln. Als Beispiel lassen sich allgemeine Pläne für eine nachhaltige Entwicklung im gesamten Territorium eines Mitgliedstaats oder in einer Region nennen. Deren Behandlung als „Pläne“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 dürfte unangebracht sein, vor allem dann, wenn aus diesen politischen Absichtserklärungen abgeleitete Maßnahmen nur mittels eines Flächennutzungsplans oder eines sektorspezifischen Plans umgesetzt werden können. In Fällen, in denen ein sehr deutlicher und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Inhalt einer solchen Maßnahme und möglichen erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet gegeben ist, sollte Artikel 6 Absatz 3 jedoch angewendet werden.

Beinhaltet ein Plan ganz allgemein eines oder mehrere spezifische Projekte, aber keine Projekteinheiten, so bewirkt die auf der Planungsebene vorgenommene Prüfung nicht, daß die spezifischen Projekte von den in Artikel 6 Absatz 3 verankerten Prüfungsanforderungen im

¹⁸ Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (KOM/96/511 endg., geänderter Vorschlag KOM/99/73) vorgelegt, die sich als hilfreich bei der Erörterung des Begriffs „Plan“ erweisen könnte. In diesen Zusammenhang können die Begriffe „Pläne“ und „Programme“ wahlweise verwendet werden.

Hinblick auf Details ausgenommen sind, die nicht in die Prüfung des allgemeinen Plans eingeschlossen sind.

4.3.3. Nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind ...

Aus dem Kontext und Zweck von Artikel 6 ergibt sich, daß der Begriff „Verwaltung“ in dem Sinne auszulegen ist, daß er sich auf die „Erhaltungsbewirtschaftung“ eines Gebietes bezieht, d. h. der Begriff „Verwaltung“ ist im Sinne der Auslegung in Artikel 6 Absatz 1 zu verstehen.

Dank der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates verankerten Bestimmungen zu den Erhaltungszwecken dienenden Bewirtschaftungsplänen haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum in bezug auf die Form dieser Pläne. Die Pläne können entweder eigens für die Gebiete aufgestellt oder „in andere Entwicklungspläne integriert“ sein. Dadurch erhält man entweder einen Erhaltungszwecken dienenden „reinen“ Bewirtschaftungsplan oder einen „Mischplan“, der sowohl der Erhaltung als auch anderen Zielen dient.

Durch die Formulierung „nicht unmittelbar [mit der Verwaltung des Gebietes] in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind...“ ist gewährleistet, daß ein nicht der Erhaltung dienender Bestandteil in einem Plan oder Projekt, zu dessen Zielen auch die Erhaltungsbewirtschaftung gehört, dennoch einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden kann.

Beispielsweise kann der kommerzielle Holzeinschlag Bestandteil eines Erhaltungszwecken dienenden Bewirtschaftungsplans für ein als besonderes Schutzgebiet ausgewiesenes Waldgebiet sein. Soweit der kommerzielle Aspekt für die Erhaltungsbewirtschaftung des Gebietes nicht erforderlich ist, muß er möglicherweise einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Unter Umständen wirken sich Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, auf ein anderes Gebiet aus.

Beispielsweise kann der Vorschlag zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in einem Gebiet beinhalten, daß in einem anderen Gebiet ein Staudamm gebaut werden soll, der in diesem jedoch zu erheblichen Auswirkungen führen kann. In diesem Falle müßte der Plan bzw. das Projekt einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das betroffene Gebiet unterzogen werden.

- **Der Begriff „Projekt“ sollte so allgemein ausgelegt werden, daß er sowohl bauliche Maßnahmen als auch sonstige Eingriffe in die Natur einschließt. Der Begriff „Plan“ hat ebenfalls eine weitgefaßte Bedeutung und beinhaltet Flächennutzungspläne und sektorspezifische Pläne oder -programme, wobei allgemeine politische Absichtserklärungen ausgenommen sind. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 sollten im allgemeinen nicht auf Pläne und Projekte für die Erhaltungsbewirtschaftung des Gebietes angewendet werden; dies sollte sowohl für Einzelpläne und -projekte als auch dann gelten, wenn sie Bestandteile anderer Pläne und Projekte sind.**

4.4. WIE KANN FESTGESTELLT WERDEN, OB PLÄNE ODER PROJEKTE „ EIN SOLCHES GEBIET EINZELN ODER IN ZUSAMMENWIRKUNG MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNTEN“?

Dieser Formulierung liegt ein Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung zugrunde. Zum einen muß ermittelt werden, um welche Art von Beeinträchtigung es sich handelt („erhebliche Auswirkung“), und zum anderen muß geklärt werden, welche Ursachen möglicherweise zu diesen Beeinträchtigungen führen („einzeln oder in Zusammenwirkung ... beeinträchtigen könnten“).

Aus der Feststellung, ob ein Plan oder Projekt eine erhebliche Auswirkung haben könnte, ergeben sich praktische und rechtliche Konsequenzen. Daher muß immer dann, wenn ein Plan oder Projekt vorgeschlagen wird, zunächst das Grundanliegen geprüft und anschließend geklärt werden, ob diese Prüfung einer gründlichen Analyse durch Wissenschaftler und Experten standhält.

Vorschläge, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen haben werden, können unter Umgehung der in Artikel 6 Absatz 3 und 4 vorgesehenen weiteren Stufen bearbeitet werden. Allerdings werden die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, daß eine solche Entscheidung begründet sein sollte und daß es allgemein üblich ist, diese Gründe zu protokollieren.

4.4.1. *Erhebliche Auswirkung*

Über die Frage, was unter einer „erheblichen“ Auswirkung zu verstehen ist, kann nicht nach eigenem Ermessen entschieden werden. Zum einen wird der Begriff in der Richtlinie in einem konkreten Zusammenhang benutzt (d. h. er wird nicht durch ins freie Ermessen gestellte Formulierungen gekennzeichnet). Zum anderen bedarf es eines einheitlichen Ansatzes in der Frage, was „erheblich“ ist, um die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ zu gewährleisten.

Zwar muß man bei der Auslegung des Anwendungsbereiches des Begriffs „erheblich“ Objektivität walten lassen, doch läßt sich eine solche Objektivität nicht von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan oder Projekt betroffenen Gebietes und von den dort herrschenden Umweltbedingungen trennen. In diesem Zusammenhang können die Erhaltungsziele in einem Gebiet sowie ältere Informationen oder Basisdaten über das Gebiet von entscheidender Bedeutung für die genauere Ermittlung von Erfordernissen im Bereich der Erhaltung sein. Einige dieser Informationen finden sich in den Daten wieder, die im Verlaufe des Auswahlverfahrens von Gebieten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (siehe Abschnitt 4.5.3) erhoben und vorgelegt werden. In den Mitgliedstaaten liegen möglicherweise auch detaillierte, der Erhaltung dienende Managementpläne vor, aus denen die unterschiedliche Empfindlichkeit innerhalb eines Gebietes hervorgeht.

So verwundert es nicht, daß das, was für ein Gebiet erheblich sein kann, in einem anderen möglicherweise unerheblich ist (siehe Anhang I Punkt (8)).

Beispielsweise kann der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein.

- **Der Begriff der „Erheblichkeit“ muß objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebietes und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muß.**

4.4.2. *Beeinträchtigen könnten...*

Den in Artikel 6 Absatz 3 und 4 verankerten Schutzbestimmungen liegt nicht so sehr die **Gewißheit**, sondern vielmehr die **Wahrscheinlichkeit** erheblicher Auswirkungen zugrunde. Daher ist es nach dem Vorbeugungsprinzip nicht hinnehmbar, angesichts der Ungewißheit des Eintritts erheblicher Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Auch hier erweist sich eine Bezugnahme auf Richtlinie 85/337/EWG als sinnvoll, denn die Formulierung „erheblich beeinträchtigen könnten“ ist nahezu identisch mit der in der früheren Richtlinie¹⁹ enthaltenen grundlegenden Formel, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Richtlinie 85/337/EWG und Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG sind ebenfalls von Nutzen bei der Festlegung einer Reihe von Faktoren, die dazu beitragen können, daß eine erhebliche Auswirkung eintreten könnte. Bei sämtlichen Vorschlägen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 85/337/EWG unterzogen werden müssen, weil unter anderem mit einer erheblichen Auswirkung auf ein Schutzgebiet von Natura 2000 zu rechnen ist, kann auch angenommen werden, daß sie unter die in Artikel 6 Absatz 3 formulierten Forderungen nach einer Verträglichkeitsprüfung fallen.

Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG bezieht sich insbesondere auf folgende Faktoren: Art, Größe und Standort des Projekts. Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG enthält in Anhang III eine detailliertere Auflistung der Faktoren, zu denen *unter anderem* gehören: Größe eines Projekts; Abfallerzeugung; Umweltverschmutzungen und Belästigungen; Unfallrisiko; bestehende Landnutzung; Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets; Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung der gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete; Ausmaß der Auswirkungen; Schwere und Komplexität der Auswirkungen; Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen; Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen kann sich nicht nur aus Plänen oder Projekten **innerhalb** eines Schutzgebietes ergeben, sondern auch aus Plänen und Projekten **außerhalb** eines Schutzgebietes. Beispielsweise kann ein Feuchtgebiet durch ein Entwässerungsprojekt geschädigt werden, das in einiger Entfernung von den Grenzen des Feuchtgebietes angesiedelt ist. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten unbedingt dafür Sorge tragen, daß die in Artikel 6 Absatz 3 verankerten Schutzbestimmungen sowohl in ihre Rechtsvorschriften als auch in die Praxis Eingang finden und auf Entwicklungsbelastungen außerhalb eines Schutzgebietes von Natura 2000 angewendet werden, die dieses erheblich beeinträchtigen könnten.

- **Dem in Artikel 6 Absatz 3 und 4 vorgesehenen Verfahren liegt nicht die Gewißheit, sondern die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen zugrunde, die nicht nur von Plänen oder Projekten innerhalb, sondern auch von denen außerhalb eines Schutzgebietes ausgehen können.**

4.4.3. ... einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten

Aus mehreren für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen. In Artikel 6 Absatz 3 wird der Versuch unternommen, dieses Problem anzugehen, indem die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten berücksichtigt wird. Dennoch gilt es die Frage zu klären, auf welche anderen Pläne und Projekte dies zutrifft. Zu der Frage, welche anderen Pläne und Projekte in den Anwendungsbereich der Bestimmung über die Zusammenwirkung fallen, werden in Artikel 6 Absatz 3 keine klaren Aussagen getroffen.

¹⁹ Siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates.

Hinzuweisen ist unbedingt darauf, daß die Absicht, auf der diese Bestimmung über die Zusammenwirkung fußt, darin besteht, kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen, und diese bilden sich oft erst im Verlaufe der Zeit heraus. In diesem Zusammenhang kann man Pläne und Projekte prüfen, die *abgeschlossen; genehmigt, aber nicht abgeschlossen; bzw. noch nicht vorgeschlagen wurden*:

- Es könnte angezeigt sein, auf dieser „zweiten Stufe“ des Prüfungsverfahrens neben den Auswirkungen der Pläne oder Projekte, die hauptsächlich Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung sind, die Auswirkungen bereits abgeschlossener Pläne und Projekte zu überprüfen. Obwohl bereits abgeschlossene Pläne und Projekte von den in Artikel 6 Absatz 3 formulierten Prüfungsanforderungen ausgenommen sind, ist es dennoch wichtig, diese bis zu einem gewissen Grade in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie das Gebiet dauerhaft beeinflussen und Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen.

Die bereits abgeschlossenen Pläne und Projekte können im Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG auch dann Fragen aufwerfen, wenn deren fortdauernde Auswirkungen erhaltungsbezogene Abhilfemaßnahmen oder Ausgleichmaßnahmen oder Maßnahmen erfordern, durch die die Verschlechterung des Zustand der Lebensräume und Störungen der Arten verhindert werden sollen.

- Bereits genehmigte Pläne und Projekte, die noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen wurden, sollten Eingang in die Bestimmung über die Zusammenwirkung finden.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit dürfte es angebracht sein, die Anwendung der Bestimmung über die Zusammenwirkung auf jene anderen Pläne und Projekte zu beschränken, die *tatsächlich vorgeschlagen* worden sind. Gleichzeitig muß klargestellt werden, daß sich die Mitgliedstaaten durch die Prüfung eines vorgeschlagenen Plans oder Projekts nicht der Vermutung einer Bevorzugung anderer, noch nicht vorgeschlagener Pläne oder Projekte in der Zukunft aussetzen.

Wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, daß die Erschließung eines Wohngebietes keine erheblichen Auswirkungen hat und sie demzufolge genehmigt wird, sollte die Genehmigung nicht zu der Vermutung Anlaß geben, daß weitere Wohngebieterschließungen in der Zukunft generell genehmigt würden.

- **In die Ermittlung möglicher erheblicher Auswirkungen sollte auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, so daß kumulative Auswirkungen berücksichtigt werden können. Es dürfte angebracht sein, die Anwendung der Bestimmung über die Zusammenwirkung auf andere Pläne und Projekte zu beschränken, die tatsächlich vorgeschlagen worden sind.**

4.5. WAS BEDEUTET DIE FORMULIERUNG „PRÜFUNG AUF VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN FÜR DIESES GEBIET FESTGELEGTE ERHALTUNGSZIELEN“?

Die „Prüfung auf Verträglichkeit“ wirft Fragen im Hinblick auf Form und Inhalt auf.

4.5.1. Form der Verträglichkeitsprüfung

Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß der Ausgangspunkt für eine Prüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG nahezu identisch mit dem Ausgangspunkt für eine Prüfung gemäß Richtlinie 92/43/EWG ist, wobei dies in beiden Fällen im wesentlichen mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts erheblicher Auswirkungen zusammenhängt.

- ◆ Der Europäische Gerichtshof hat betont, daß im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (und damit auch deren Anwendung) die Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt werden muß (siehe Anhang I Punkt 9). Bei Projekten, die ein Schutzgebiet nach Artikel 3 erheblich beeinträchtigen könnten, dürfte es demzufolge oftmals angebracht sein, eine Prüfung durchzuführen, die den Anforderungen von Richtlinie 85/337/EWG genügt.

In den Fällen, in denen eine Prüfung auf Verträglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG entspricht, kann von eindeutigen Nachweisen in Form von Protokollen und Transparenz ausgegangen werden.

- ◆ In den Fällen, in denen eine Prüfung auf Verträglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG entspricht, ergeben sich Fragen im Hinblick darauf, was als „geeignet“ in bezug auf die Form angesehen werden kann:

Zunächst einmal sollte jede Prüfung *protokolliert* werden. Aus der Forderung nach Protokollierung der Prüfung auf Verträglichkeit ergibt sich zwangsläufig die nach einer entsprechenden *Begründung*. In Artikel 6 Absatz 3 und 4 werden von den Entscheidungsträgern Entscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Informationen über die Umwelt gefordert. Prüfungen auf Verträglichkeit entsprechen dann, wenn im Prüfprotokoll die Entscheidungsgründe nicht genannt werden (d. h. wenn es sich bei dem Protokoll um eine einfache negative oder positive Stellungnahme zu einem Plan oder Projekt ohne Begründung handelt) nicht ihrem Zweck und können demzufolge nicht als „geeignet“ angesehen werden.

Schließlich spielt auch der *Zeitplan* eine wichtige Rolle. Die Verträglichkeitsprüfung geht anderen Stufen voraus und bildet die Grundlage für weitere Stufen, vor allem die Genehmigung oder Ablehnung eines Plans oder Projekts. Die Prüfung auf Verträglichkeit sollte daher nur das beinhalten, was vor den nachfolgenden Stufen im Prüfungsverzeichnis enthalten ist. Wenn allerdings ein Plan oder Projekt noch vor der Entscheidung völlig überarbeitet wird, ist es durchaus angezeigt, die Prüfung im Rahmen eines Wiederholungsverfahrens erneut vorzunehmen. Allerdings sollte es den Behörden nicht möglich sein, die Prüfungsunterlagen rückwirkend zu ergänzen, nachdem der nächstfolgende Schritt in der Abfolge der in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dargestellten Stufen unternommen wurde.

- **In einigen Fällen könnte eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG (geändert durch Richtlinie 97/11/EG) einer Prüfung auf Verträglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 entsprechen. Letztere sollte in jedem Fall protokolliert und als Grundlage für die nachfolgenden Stufen genutzt werden; insbesondere sollte sie hinlänglich begründet sein, so daß die richtige Entscheidung getroffen werden kann.**

4.5.2. *Inhalt der Prüfung auf Verträglichkeit*

Hinsichtlich des Inhalts hat eine Prüfung auf Verträglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 einen enger gefaßten Anwendungsbereich als eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG, denn sie beschränkt sich auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Allerdings lassen sich die ökologischen Auswirkungen eines Plans oder Projekts in vielen Fällen nur dann richtig prüfen, wenn auch die anderen in Artikel 3 der Richtlinie 85/337/EWG genannten Umweltfaktoren (d. h. Boden, Wasser, Landschaft usw.) einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Zudem dürfte es sich als nützlich erweisen, auch dann, wenn die Prüfung ausschließlich unter dem Blickwinkel des Naturschutzes erfolgt, auf die in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehenen Prüfungsmethoden zurückzugreifen. Insbesondere regelt die Richtlinie 85/337/EWG, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zu mehreren Punkten enthalten kann, darunter eine Beschreibung des Projekts, eine Beschreibung der möglicherweise von dem Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt und eine Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen des Projekts²⁰.

Hinzuweisen wäre darauf, daß es zwar nach Artikel 6 Absatz 3 strenggenommen nicht erforderlich ist, neben dem eigentlichen Plan oder Projekt auch Alternativlösungen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, daß dies aber eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen könnte.

Insbesondere besteht die Möglichkeit, daß dank einer Prüfung von eventuellen *Alternativlösungen* und *Maßnahmen zur Schadensbegrenzung* das Gebiet durch den Plan oder das Projekt nicht beeinträchtigt wird.

Bei den *Maßnahmen zur Schadensbegrenzung* handelt es sich um Maßnahmen, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar eine Beseitigung der negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts während der Durchführung und nach deren Abschluß abzielen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bilden einen integralen Bestandteil der Plan- oder Projektspezifikationen. Sie können vom Antragsteller vorgeschlagen und/oder von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden gefordert werden. Dazu gehören unter anderem folgende Angaben:

- Termine und Zeitplan für die Durchführung (z. B.: nicht während der Brutzeit einer bestimmten Art);
- Art der zu nutzenden Mittel und durchzuführende Tätigkeit (z. B.: Einsatz eines bestimmten Schleppnetzes in einer vereinbarten Entfernung von der Küste, so daß ein empfindlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird);
- die Bereiche innerhalb eines Gebiets, zu denen der Zugang streng untersagt ist (z. B.: Winterquartiere einer Tierart).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind *strikt* von Ausgleichsmaßnahmen zu unterscheiden (siehe Abschnitt 5.4). Werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sorgfältig durchgeführt und damit die nachteiligen Auswirkungen, die einen Ausgleich erfordern, verringert, so sind Ausgleichsmaßnahmen selbstverständlich in geringerem Umfang erforderlich.

Selbst wenn nach einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, daß der Plan oder das Projekt ein Gebiet erheblich beeinträchtigt, legen die in Artikel 6 Absatz 4 verankerten Bestimmungen den praktischen Nutzen einer solchen umfassenden Prüfung auf Verträglichkeit nahe.

Alternativlösungen spielen eine wichtige Rolle, sobald vorgeschlagen wird, die Genehmigung von Plänen oder Projekten, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu prüfen (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 5.3.1). Außerdem könnte ein Rückgriff auf derartige Lösungen

²⁰ In dieser Richtlinie wird Bezug genommen auf „die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen“ - Siehe Fußnote 1 in Anhang III Absatz 4 der Richtlinie (entspricht Fußnote 1 in Anhang IV Absatz 4 der Richtlinie 97/11/EG).

eventuell auch erforderlich sein, um die in der Richtlinie 85/337/EWG formulierten Anforderungen zu erfüllen.

Die vorstehenden Aspekte können als ideale Bestandteile eines Wiederholungsverfahrens angesehen werden, dessen Ziel darin besteht, die Gebietsauswahl und die Gestaltung eines Plans oder Projekts möglichst in den Anfangsphasen zu verbessern.

Schließlich ergeben sich aus der Wendung „in Zusammenwirkung“ in Artikel 6 Absatz 3 (siehe Abschnitt 4.4.3) zwei Folgerungen für den Inhalt einer Verträglichkeitsprüfung.

- Erstens: Die Verträglichkeitsprüfung sollte sich mit möglichen Auswirkungen „in Zusammenwirkung“ auseinandersetzen, die von einem bestimmten Plan oder Projekt, das ein Genehmigungsverfahren durchläuft, oder von anderen Plänen oder Projekten, die nicht im Rahmen desselben Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ausgehen.
- Zweitens: Die Prüfungen verschiedener, zum gleichen Zeitpunkt auf Verträglichkeit geprüfter Pläne und Projekte sollten auf das jeweils andere Vorhaben insoweit Bezug nehmen, als sich aus den verschiedenen Plänen und Projekten Auswirkungen „in Zusammenwirkung“ ergeben.
- **Prüfungen nach Artikel 6 Absatz 3 sollten sich auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen konzentrieren. Dabei dürfte es sich als nützlich erweisen, auf die in der Richtlinie 85/337/EWG vorgesehenen Prüfungsmethoden zurückzugreifen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, daß dank einer Prüfung von eventuellen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Alternativlösungen das Gebiet durch den Plan oder das Projekt nicht beeinträchtigt wird. Außerdem muß sich die Prüfung auf Verträglichkeit auch mit der Frage von Auswirkungen „in Zusammenwirkung“ befassen.**

4.5.3. *Wie werden „die Erhaltungsziele für ein Gebiet“ festgelegt?*

Laut Artikel 4 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Liste von Gebieten vorzulegen, „in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind“. Laut Artikel 4 Absatz 2 umfassen die Informationen über die einzelnen Gebiete eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission ausgearbeiteten Formulars übermittelt²¹.

Danach müssen alle in einem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II an der vorgesehenen Stelle im Datenbogen eingetragen werden. Diese Informationen nutzen die Mitgliedstaaten als Grundlage für die Festlegung „der Erhaltungsziele für das Gebiet“, beispielsweise mit Hilfe eines Managementplans. Der Grund für die Aufnahme eines Gebiets in das Netz ist offenkundig der Schutz dieser Lebensräume und Arten. In einigen Fällen kann eine Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Lebensraumtypen und Arten entstehen, und dann dürfte es natürlich sinnvoll sein, bei der Festlegung von Erhaltungszielen für das Gebiet Prioritäten zu setzen (indem beispielsweise einem prioritären Lebensraumtyp Vorrang gegenüber einem konkurrierenden, nicht-prioritären Lebensraumtyp eingeräumt wird).

²¹ Standard-Datenbogen, ausgearbeitet gemäß Entscheidung der Kommission (97/266/EG) vom 18. Dezember 1996 (Amtsblatt L 017 vom 24.4.97, S. 1).

Immer dann, wenn die Nennung von Lebensraumtypen des Anhangs I oder Arten des Anhangs II als „nicht erheblich“ im Sinne des Datenbogens angesehen wird, sollten diese nicht als zu den „Erhaltungszielen für das Gebiet“ gehörig eingestuft werden. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, neben den Informationen über die in Anhang II genannten bedeutenden Arten der Fauna und Flora, Angaben über andere bedeutende Arten der Fauna und Flora (Punkt 3.3 im Standard-Datenbogen) vorzulegen. Diese Informationen spielen aber bei der Festlegung der Erhaltungsziele für ein Gebiet keine Rolle.

- Die Informationen, die gemäß dem von der Kommission ausgearbeiteten Standard-Datenbogen übermittelt werden, nutzen die Mitgliedstaaten als Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für das Gebiet.

4.6. ENTSCHIEDUNGSVERFAHREN

4.6.1. Die „zuständigen einzelstaatlichen Behörden“

Selbstverständlich dient die Benutzung des Wortes „einzelstaatlich“ in dieser Formulierung der Abgrenzung von den Begriffen „gemeinschaftlich“ bzw. „international“. Daher bezieht sich der Begriff nicht nur auf die Organe des Zentralstaates, sondern auch auf Länder-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde- Behörden, die einen Plan oder ein Projekt genehmigen oder diesem zustimmen müssen.

Gerichte können als zuständige Behörde fungieren, sofern sie befugt sind, im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 über einen Plan oder ein Projekt zu entscheiden.

- Als zuständige einzelstaatliche Behörden gelten die Stellen, die befugt sind, eine Genehmigung oder Zustimmung zu einem Plan oder Projekt zu erteilen.

4.6.2. Wann ist eine Anhörung der Öffentlichkeit angebracht?

In der Richtlinie 92/43/EWG werden keine Aussagen dazu getroffen, wann eine Anhörung der Öffentlichkeit angezeigt ist. Allerdings ist die Anhörung ein wesentlicher Aspekt in der Richtlinie 85/337/EWG. Demzufolge ist eine Anhörung der Öffentlichkeit eindeutig dann erforderlich, wenn die nach Artikel 6 Absatz 3 geforderte Prüfung auf Verträglichkeit der Form nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG entspricht.

In diesem Zusammenhang sei auf die möglichen längerfristigen Auswirkungen der Konvention von Aarhus²² hingewiesen, in der die Wichtigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen hervorgehoben wird.

- Die Anhörung der Öffentlichkeit sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Richtlinie 85/337/EWG und der Konvention von Aarhus betrachtet werden.

4.6.3. Der Begriff der Beeinträchtigung des „Gebiets als solches“

Aus dem Kontext und dem Zweck der Richtlinie ergibt sich eindeutig, daß die Beeinträchtigung des „Gebiets als solches“ im Verhältnis zu den für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu betrachten ist (siehe Punkt 6). Beispielsweise könnte ein Plan oder Projekt ein Gebiet als solches nur optisch

²² Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltfragen. Diese Konvention wurde im Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) verabschiedet. Zu den Unterzeichnern gehört auch die Europäische Gemeinschaft.

beeinträchtigen bzw. negative Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten haben, die nicht den Lebensraumtypen nach Anhang I oder den Arten nach Anhang II entsprechen. In diesen Fällen sind die Auswirkungen nicht als nachteilige Auswirkung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 einzustufen, sofern die Kohärenz des Netzes nicht betroffen ist.

Andererseits zeigt die gewählte Formulierung, daß es hier um ein konkretes Gebiet geht. Daher ist die Zerstörung eines Gebietes in seiner Gesamtheit oder in Teilen unzulässig, wenn sie damit begründet wird, daß der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten innerhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten dadurch insgesamt nicht ungünstig beeinflusst wird.

Bei der Erhaltung der Integrität eines „Gebiets als solches“ kann davon ausgegangen werden, daß eine Eigenschaft oder ein Zustand beschrieben wird, der auf Ganzheit oder Vollständigkeit hinweist. In einem durch Dynamik geprägten ökologischen Kontext kann darunter somit auch Elastizität oder Fähigkeit zur im Sinne der Erhaltung günstigen Entwicklung verstanden werden.

Die „Integrität eines Gebietes“ wurde sinnvollerweise definiert als *„die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit bzw. der Lebensräume, des Geflechts aus Lebensräumen und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist oder wird“*²³.

Ein Gebiet als solches kann dann als Gebiet mit einem hohen Maß an Integrität angesehen werden, wenn das in diesem Gebiet vorhandene Potential zur Erreichung der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele genutzt, die Fähigkeit zu Reparatur und Erneuerung aus eigener Kraft unter dynamischen Bedingungen erhalten bleibt und nur ein Mindestmaß an externer organisatorischer oder verwaltungstechnischer Absicherung erforderlich ist.

Bei der Überprüfung der Integrität eines „Gebiets als solches“ muß daher unbedingt eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, darunter die Möglichkeit von Auswirkungen, die sich kurz-, mittel- und langfristig bemerkbar machen.

- **Die Beeinträchtigung eines „Gebiets als solches“ bezieht sich auf dessen ökologische Funktionen. Die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, sollte sich auf die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele konzentrieren und auf diese beschränkt bleiben.**

²³ PPG 9, Umweltministerium des Vereinigten Königreichs, Oktober 1994.

5. ARTIKEL 6 ABSATZ 4

ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE: *ALTERNATIVLÖSUNGEN, ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES, AUSGLEICHSMASSNAHMEN, GLOBALE KOHÄRENZ, STELLUNGNAHME DER KOMMISSION.*

5.1. WORTLAUT

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden“.

5.2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bestimmung ist Bestandteil des Verfahrens der Prüfung und möglichen Genehmigung von Plänen und Projekten, die sich auf ein besonderes Schutzgebiet (SAC) auswirken könnten, durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden. Es ergeben sich zwei grundsätzliche Erwägungen:

- Zum einen gilt sie für spezielle Situationen (Ausnahmen) in bezug auf die im Artikel 6 Absatz 3 enthaltene allgemeine Regel, laut der Plänen oder Projekten nur dann zugestimmt werden kann, wenn die Gebiete als solche nicht beeinträchtigt werden.
- Zum anderen ist ihre konkrete Anwendung unter Einhaltung der vorgesehenen Schritte und in der festgelegten Reihenfolge vorzunehmen.

Die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene vorab erfolgende Verträglichkeitsprüfung von Plänen bzw. Projekten ermöglicht es den zuständigen einzelstaatlichen Behörden, ihre Schlußfolgerungen zu den Auswirkungen einer Maßnahme zu ziehen, die im Hinblick auf die Integrität des entsprechenden Gebietes ins Auge gefaßt werden. Fallen diese Schlußfolgerungen in dem Sinne positiv aus, daß es ein hohes Maß an Sicherheit darüber gibt, daß durch die fragliche Maßnahme das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, so können die zuständigen Behörden ihre Zustimmung zum Plan bzw. Projekt erteilen. Im Zweifelsfalle ist, genauso wie bei negativen Schlußfolgerungen, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und sind die Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 4 zu befolgen.

Als Ausnahmeregelung von Artikel 6 Absatz 3 muß diese Bestimmung **restriktiv ausgelegt werden**, so daß ihre Anwendung auf Umstände beschränkt wird, unter denen alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Zusammenhang muß in sämtlichen Fällen, in denen von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden soll, zunächst jeweils nachgewiesen werden, daß die genannten Voraussetzungen in jedem einzelnen Fall tatsächlich bestehen.

- Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 sind anzuwenden, wenn die Ergebnisse der gemäß Artikel 6 Absatz 3 durchzuführenden Erstprüfung negativ bzw. zweifelhaft sind. Die Reihenfolge der Schritte ist einzuhalten.

5.3. ANFANGS-ÜBERLEGUNGEN

5.3.1. Untersuchung von Alternativlösungen

Der *erste Schritt* der zuständigen Behörden ist die Prüfung des möglichen Rückgriffs auf alternative Lösungen, die besser gewährleisten, daß das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Lösungen sollten im Regelfall bereits im Rahmen der laut Artikel 6 Absatz 3 durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung bestimmt worden sein. Dazu könnten alternative Standorte (Trassen bei linearen Projekten), andere Größenordnungen oder Entwicklungspläne bzw. alternative Prozesse gehören. Auch die „Nulloption“ sollte in Erwägung gezogen werden.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die notwendigen Vergleiche zwischen diesen Alternativlösungen anzustellen. Es sei hervorgehoben, daß die Bezugsparameter für diese Vergleiche sich mit Aspekten der Erhaltung und Bewahrung des Gebiets vor Beeinträchtigungen und seinen ökologischen Funktionen befassen. In diesem Stadium können daher andere Bewertungskriterien, wie z. B. wirtschaftliche Kriterien, nicht als den Umweltschutz überwiegende Kriterien verstanden werden.

- Es ist Sache der zuständigen einzelstaatlichen Behörden, alternative Lösungen zu prüfen. Diese Prüfung sollte unter Berücksichtigung der Ziele bezüglich des Erhaltungszustands des Gebiets erfolgen.

5.3.2. Untersuchung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Wenn Alternativlösungen nicht vorhanden sind oder die vorhandenen Lösungen im Hinblick auf die bereits erwähnten Erhaltungsziele der Richtlinie sogar noch stärkere Umweltbeeinträchtigungen für das betreffende Gebiet zur Folge haben, besteht der *zweite Schritt* der zuständigen Behörden darin, zu prüfen, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, welche die Verwirklichung des zur Debatte stehenden Plans bzw. Projekts erfordern.

Der Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ ist in der Richtlinie nicht definiert. Im zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 werden jedoch die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit sowie maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt als Beispiele solcher zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erwähnt. Was „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ sozialer oder wirtschaftlicher Art anbelangt, wird aus der Formulierung deutlich, daß nur von öffentlichen oder privaten Körperschaften geförderte öffentliche Interessen gegen die Erhaltungsziele der Richtlinie abgewogen werden können. Somit würden Projekte, die *ganz und gar* im Interesse von Unternehmen bzw. Einzelpersonen liegen, nicht als dazugehörig betrachtet werden.

Bislang hat der Europäische Gerichtshof noch keine deutlichen Hinweise zur Auslegung dieses Begriffs gegeben. Es ist daher vielleicht nützlich, auf andere Bereiche des Gemeinschaftsrechts zu verweisen, in denen ähnliche Begriffe vorkommen.

Der Begriff des „zwingenden Erfordernisses“ war vom Gerichtshof als Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs ausgearbeitet worden. Als Bereiche, die zu diesen zwingenden Erfordernissen gehören, die einzelstaatliche Maßnahmen zur Beschränkung des freien

Warenverkehrs rechtfertigen können, erkannte der Gerichtshof die öffentliche Gesundheitsvorsorge und den Umweltschutz sowie die Verfolgung legitimer Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik an.

Außerdem kennt das Gemeinschaftsrecht den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, der in Artikel 86 Absatz 2 (ehemals Artikel 90 Absatz 2) EU-Vertrag im Rahmen der Ausnahme von den Wettbewerbsregeln geboren wurde, die für die Unternehmen ins Auge gefaßt worden sind, die mit derartigen Dienstleistungen betraut sind. In der Mitteilung „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“²⁴ gab die Kommission unter Berücksichtigung des Fallrechts zum Thema folgende Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: *Sie bezeichnen „marktbezogene Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen²⁵ verbunden werden. Gemeint sind insbesondere Verkehrs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienste“.*

In bestimmten Fällen müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden, ausgehend von der *Struktur der Bestimmung*, ihre Zustimmung zu den jeweiligen Plänen und Projekten von der Bedingung abhängig machen, daß der Abgleich der Interessen zwischen den Erhaltungszielen für das von diesen Maßnahmen betroffene Gebiet und den genannten zwingenden Gründen zugunsten des letztgenannten Aspekts ausfällt. Dies sollte auf der Grundlage folgender Überlegungen festgestellt werden:

- a) Das öffentliche Interesse muß *überwiegend* sein: Es ist demzufolge klar, daß nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere, wenn es im Gegensatz zum besonderen Gewicht der durch die Richtlinie geschützten Interessen (siehe z. B. 4. Erwägungsgrund zum „*Natureerbe der Gemeinschaft*“) betrachtet wird (siehe Anhang I, Punkt 10).
 - b) In diesem Zusammenhang scheint auch die Annahme angemessen, daß öffentliches Interesse nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein *langfristiges Interesse* ist; kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen, werden nicht als hinreichend erscheinen, um die in der Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen.
- **Es ist angemessen, davon auszugehen, daß sich „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ auf solche Situationen beziehen, in denen sich in Aussicht genommene Pläne bzw. Projekte als *unerläßlich* erweisen:**
- im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;
 - im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft;
 - im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

²⁴ KOM (96) 0443 endg. vom 11.09.1996.

²⁵ Die Gemeinwohlverpflichtungen werden ihrerseits dadurch beschrieben, daß einige der wichtigsten Wirkprinzipien, wie z. B. Kontinuität, gleichberechtigter Zugang, Universalität und Transparenz einzuhalten sind, können sich aber zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend der jeweiligen Situation, z. B. durch geographische oder technische Zwänge, die politische und administrative Organisation, Geschichte und Traditionen unterscheiden.

5.4. ANNAHME VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN

5.4.1. Was ist unter „Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen und wann sollten sie in Erwägung gezogen werden?

Der Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ist in der 'Habitat-Richtlinie' nicht definiert. Ausgehend von Erfahrungswerten bietet sich folgende Unterscheidung an:

- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im weiteren Sinne, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar eine Beseitigung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet selbst (siehe Abschnitt 4.5) abzielen, und
- Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne: Mit ihnen wird projektunabhängig beabsichtigt, die negativen Auswirkungen eines Plans bzw. Projekts auf einen Lebensraum auszugleichen. *Zum Beispiel* gleicht eine allgemeine Baumanpflanzung zur Abschwächung einer Beeinträchtigung der Landschaft die Zerstörung eines bewaldeten Lebensraumes mit ganz spezifischen Eigenschaften nicht aus.

Die zur „normalen“ Umsetzung der 'Habitat-Richtlinie' bzw. der 'Vogelschutz-Richtlinie' erforderlichen Maßnahmen können nicht als Ausgleichsmaßnahmen für ein Projekt mit schädlichen Auswirkungen angesehen werden. Für einen Mitgliedstaat sind beispielsweise die Durchführung eines Bewirtschaftungsplans oder der Vorschlag bzw. die Ausweisung eines neuen Gebiets, das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits verzeichnet ist, „normale“ Maßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen sollen zusätzlich zur eigentlichen Umsetzung ergriffen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sollten erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine genaue Feststellung negativer Auswirkungen auf die Integrität eines zum Netz von „Natura 2000“ gehörenden Gebietes erfolgt ist. Das Vorschlagen von Ausgleichsmaßnahmen gleich zu Beginn kann nicht davon befreien, im voraus die in Artikel 6 beschriebenen Schritte einzuhalten, insbesondere die Untersuchung von Alternativen und die Abwägung der Projekt-/Planinteressen gegenüber dem ökologischen Wert des betreffenden Gebietes.

- **Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der „Naturschutz-Richtlinien“ zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet von „Natura 2000“ dennoch in Erwägung zu ziehen.**

5.4.2. Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne müssen sichern, daß der Beitrag eines Gebiets zur Erhaltung eines günstigen Zustandes eines oder mehrerer natürlicher Lebensräume "innerhalb der betroffenen biogeographischen Region" gewahrt bleibt. Daraus ergibt sich, daß:

- ein Gebiet durch ein Projekt nicht irreversibel beeinträchtigt werden darf, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt. *Zum Beispiel* soll ein Feuchtgebiet normalerweise nicht trockengelegt werden, bevor ein neues Feuchtgebiet mit gleichwertigen biologischen Merkmalen für die Aufnahme in das Netz „Natura 2000“ vorhanden ist.

- der Ausgleich in bezug auf das Netz „Natura 2000“, zu dem der Mitgliedstaat laut den Richtlinien seinen Beitrag geleistet haben soll, zusätzlich erfolgen muß.

Im Sinne der *'Vogelschutz-Richtlinie'* kann der Ausgleich nicht die Ausweisung eines verzeichneten Gebiets sein, das durch den Mitgliedstaat bereits ausgewiesen worden sein sollte. Andererseits könnte man Arbeiten zur Verbesserung des ökologischen Werts eines (noch auszuweisenden) Gebiets bzw. eines (ausgewiesenen) besonderen Schutzgebiets (SPA) als Ausgleich anerkennen, so daß z. B. die Belastbarkeit der Umwelt oder das Nahrungspotential um die Menge erhöht werden, die dem durch das Projekt verursachten Verlust in dem betroffenen Gebiet entspricht. Dementsprechend kann die Neuanlage eines für die betreffenden Vogelarten vorteilhaften Lebensraumes unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß das angelegte Gebiet zu dem Zeitpunkt zur Verfügung steht, da das betroffene Gebiet seinen ökologischen Wert verliert.

Für die *'Habitat-Richtlinie'* könnte der Ausgleich in ähnlicher Weise in der Neuanlage eines vergleichbaren Lebensraums, der biologischen Verbesserung eines nicht der Norm entsprechenden Lebensraums oder sogar in der Eingliederung eines weiteren vorhandenen Gebiets in das Netz „Natura 2000“ bestehen, wofür zum Zeitpunkt der Aufstellung der biogeographischen Liste keine unbedingte Notwendigkeit im Rahmen dieser Richtlinie gesehen worden war.

Im letzteren Fall könnte man argumentieren, daß das Projekt insgesamt zu einem Verlust bei diesem Lebensraumtyp auf der Ebene des Mitgliedstaates führt. Auf der Ebene der Gemeinschaft wird aber ein neues Gebiet in den Genuß des in Artikel 6 vorgesehenen Schutzes kommen und somit seinen Beitrag zu den Zielen der Richtlinie leisten.

□ **Zu den Ausgleichsmaßnahmen können gehören:**

- die Neuanlage eines Lebensraums in einem anderen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist;
- Verbesserung des Lebensraums in einem Teil des Gebiets oder in einem anderen Gebiet von „Natura 2000“, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Projekt entstand;
- in Ausnahmefällen Beantragung eines neuen Gebietes laut *'Habitat-Richtlinie'*.

Normalerweise muß das Ergebnis zu dem Zeitpunkt einsatzbereit sein, da auf dem mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Gebiet ein Schaden eintritt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, daß diese Gleichzeitigkeit nicht unbedingt erforderlich ist, um den Beitrag des Gebiets zum Netz „Natura 2000“ zu sichern.

5.4.3. „Globale Kohärenz“ des Netzes „Natura 2000“

Der Ausdruck „globale Kohärenz“ wird in Artikel 6 Absatz 4 in dem Zusammenhang gebraucht, wenn aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Plan bzw. Projekt durchgeführt werden darf und der Mitgliedstaat Maßnahmen zu ergreifen hat, um den Verlust auszugleichen.

Er kommt auch in Artikel 3 Absatz 1 vor, in dem es heißt: „Natura 2000“ ist „ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete“, und in Artikel 3 Absatz 3, in dem festgelegt wird, daß „die Mitgliedstaaten ... sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.“

Artikel 10, der sich etwas allgemeiner der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik widmet, sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.“

Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.“

Das Wort „ökologisch“ wird sowohl in Artikel 3 als auch in Artikel 10 verwendet, um die Art und Weise der Kohärenz zu erklären. Es ist augenfällig, daß der Ausdruck „globale Kohärenz“ in Artikel 6 Absatz 4 in der gleichen Bedeutung benutzt wird.

In Artikel 6 Absatz 4 wird der „Schutz“ der globalen Kohärenz von Natura 2000 gefordert. Die Richtlinie unterstellt somit, daß das „ursprüngliche“ Netz kohärent ist. Im Falle von Ausnahmeregelungen muß die Lage so korrigiert werden, daß die Kohärenz vollständig wiederhergestellt wird.

- Laut „Habitat-Richtlinie“ beruht die Auswahl eines Gebiets für das Netz „Natura 2000“ auf:
 - der Berücksichtigung des Lebensraums und der Arten in den auf dem Standard-Datenbogen beschriebenen Dimensionen (Flächen, Populationen);
 - der Eingliederung eines Gebiets in die biogeographische Region, innerhalb derer es ausgewählt wurde;
 - den vom Habitat-Ausschuß festgelegten und vom Thematischen Zentrum Naturschutz (ETC/NC)²⁶ bei der Beratung der Kommission zur Beibehaltung eines Gebietes auf der Gemeinschaftsliste verwendeten Auswahlkriterien.
- In der *Vogelschutz-Richtlinie* sind weder biogeographische Regionen noch eine Auswahl auf Gemeinschaftsebene vorgesehen. Man könnte analog davon ausgehen, daß *die globale Kohärenz des Netzes* gesichert ist, wenn:
 - der Ausgleich entlang der gleichen Zugroute der Vögel erfolgt;
 - das (die) Ausgleichsgebiet(e) mit Sicherheit für die Vögel zugänglich sind, die sich gewöhnlich auf dem durch das Projekt beeinträchtigten Gebiet aufhalten.
- **Zur Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000 müssen deshalb die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen: a) die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen; b) sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und c) Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.**

²⁶ European Topic Center/Nature Conservation

Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb kein Hindernis, solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebietes und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt.

5.4.4. Wer trägt die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen?

Es scheint logisch, daß gemäß dem Verursacherprinzip der Projektträger für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen aufkommt. Im Falle der Kofinanzierung kann er diese in den Gesamtetat einrechnen, der den staatlichen Behörden vorgelegt wird. In diesem Zusammenhang ließen sich z. B. aus europäischen Mitteln die Ausgleichsmaßnahmen für im Rahmen der Transeuropäischen Netze (TEN) zu errichtende Verkehrswege kofinanzieren.

Ein von einer staatlichen Behörde gewährter Zuschuß für Maßnahmen, die zum Zwecke des Schadensausgleichs in einem Gebiet von Natura 2000 ergriffen werden, können als *staatliche Beihilfe* (in der Bedeutung von Artikel 87 (ehemals 92) des Vertrages) betrachtet werden, sollte dieser einem Unternehmen gewährt werden, das sich in einem vor bzw. nach der Gründung des Unternehmens ausgewiesenen Gebiet von Natura 2000 niedergelassen hat. Falls das Unternehmen jedoch für die staatliche Behörde als Auftragnehmer zum Ausbau der Infrastruktur auftritt, wird der Zuschuß nicht als staatliche Beihilfe betrachtet, sofern dieser als Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen ausgereicht wird.

- **Der Mitgliedstaat ist mit dem Inkrafttreten von Artikel 6 zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Ihre Finanzierung kann in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.**

5.4.5. Unterrichtung der Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden müssen die Kommission über die von ihnen ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen unterrichten. In der betreffenden Bestimmung werden weder Form noch Zweck dieser Unterrichtung näher erläutert. Die Dienststellen der Kommission haben aber zur Erleichterung dieses Verfahrens für die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 ein Standardformblatt²⁷ entworfen. Es ist jedenfalls nicht die Aufgabe der Kommission, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, noch diese wissenschaftlich zu prüfen.

Diese Unterrichtung soll die Kommission in die Lage versetzen, die Art und Weise zu beurteilen, in der die Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet im Einzelfall verfolgt werden. Obwohl für die einzelstaatlichen Behörden lediglich die ausdrückliche Pflicht besteht, die von ihnen ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu melden, kann sich auch die Übermittlung bestimmter Elemente als notwendig erweisen, die sich auf die untersuchten Alternativlösungen und die zwingenden Gründe für das überwiegende öffentliche Interesse beziehen, die die Realisierung des Planes bzw. Projekts erforderten, soweit diese Elemente die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen beeinflusst haben.

- **Die Unterrichtung der Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen muß diese in die Lage versetzen, die Art und Weise zu beurteilen, in der die Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet im Einzelfall verfolgt werden. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Kommission, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.**

²⁷ Dieses Formblatt ist diesem Dokument in Anhang IV beigelegt.

5.5. WAS GESCHIEHT MIT GEBIETEN, DIE PRIORITÄRE LEBENSÄRÄUME UND/ODER PRIORITÄRE ARTEN EINSCHLIESSEN?

Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 sieht eine besondere Behandlung vor, wenn sich ein Plan bzw. Projekt auf ein Gebiet bezieht, in dem prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen. Die Verwirklichung von Plänen oder Projekten, die sich nachteilig auf diese Gebiete auswirken könnten, ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die aufgeführten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit überwiegenden günstigen Auswirkungen für die Umwelt zusammenhängen oder vor der Genehmigung des Plans bzw. Projekts die Kommission eine Stellungnahme zur vorgesehenen Maßnahme abgibt.

Anders ausgedrückt, eine Schädigung dieser Gebiete könnte - entgegen den Zielen der Richtlinie - nur dann in Kauf genommen werden, wenn die oben genannten zwingenden Gründe zutreffen oder wenn eine zusätzliche verfahrensmäßige Gewähr in Form einer unabhängigen Einschätzung durch die Kommission geboten wird.

Diese Bestimmung wirft einige Fragen auf, die sich auf folgendes beziehen:

- die Feststellung der betroffenen Gebiete;
- die Auslegung der Begriffe Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit sowie maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt;
- das Verfahren zur Annahme der Stellungnahme der Kommission und die sich aus dieser Stellungnahme ergebenden Konsequenzen.

5.5.1. Die betroffenen Gebiete

Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 findet Anwendung, wenn die Verwirklichung eines Plans bzw. Projekts ein Gebiet in Mitleidenschaft ziehen könnte, in dem prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen. In dieser Hinsicht erscheint es angemessen zu erwägen, daß ein Plan oder ein Projekt, welches

- a) einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art in keiner Weise beeinträchtigt bzw.
- b) einen prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, die bei der Auswahl des Gebiets unberücksichtigt („unerhebliches Vorkommen“ auf dem Standard-Datenbogen) blieb,

keine De-Fakto-Rechtfertigung dafür sein sollte, daß ein Gebiet unter diesen zweiten Unterabsatz fällt.

- **Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 kann so verstanden werden, daß er für alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.**

5.5.2. Die Begriffe „Gesundheit des Menschen“, „öffentliche Sicherheit“ und „maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt“

Die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt sind die wichtigsten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Wie auch der Begriff „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ selbst werden diese drei Kategorien nicht ausdrücklich definiert.

Laut Gemeinschaftsrecht sind die Gründe „Gesundheit des Menschen“ und „öffentliche Sicherheit“ Gründe, mit denen die Annahme einzelstaatlicher Maßnahme zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Niederlassungsrechts gerechtfertigt werden kann. Außerdem ist der Gesundheitsschutz des Menschen eines der Grundziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Nach der gleichen Auffassung bilden die maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt eine Kategorie, die in die oben erwähnten Grundziele der Umweltpolitik einzuordnen ist.

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips ist es den zuständigen einzelstaatlichen Behörden überlassen zu überprüfen, ob eine solche Situation eintritt. Selbstverständlich mag wohl jede derartige Situation von der Kommission im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kontrolle der richtigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts untersucht werden.

Was den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ anbelangt, ist es zweckmäßig auf das Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-57/89, Kommission gegen Deutschland („Deichanlage in der Leybucht“) zu verweisen. Diese Entscheidung ging der Annahme der Richtlinie 92/43/EWG und somit Artikel 6 voraus. Die Gerichtsentscheidung ist jedoch nicht zuletzt deshalb weiterhin von Belang, weil der Ansatz des Gerichtshofs die Abfassung von Artikel 6 beeinflusste. Es ging hierbei um Bauarbeiten zur Deichverstärkung in der an der Nordseeküste gelegenen Leybucht. Diese Arbeiten gingen mit der flächenmäßigen Verkleinerung eines besonderen Schutzgebiets (SPA) einher. Als eine der Grundsatzfragen legte der Gerichtshof dar, daß es sich bei den Gründen, die eine solche Verkleinerung rechtfertigen, um Gründe des Gemeinwohls handeln muß, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. Im konkreten Fall bestätigte der Gerichtshof, daß die Überschwemmungsgefahr und der Küstenschutz ausreichend gewichtige Gründe seien, die die Maßnahmen zur Eindeichung und zur Verstärkung der Küstenanlagen rechtfertigten, solange sich diese Maßnahmen auf das Allernotwendigste beschränken.

- **Die einzelstaatlichen Behörden können die Verwirklichung eines Plans bzw. Projekts nur dann genehmigen, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich der betreffende Plan bzw. das betreffende Projekt als für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist.**

5.5.3. *Die Annahme der Stellungnahme der Kommission und ihre Konsequenzen*

Im Falle anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als die Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit und die Auswirkungen für die Umwelt ist eine vorherige Stellungnahme der Kommission erforderlich. Im zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 werden das Verfahren und der konkrete Inhalt einer solchen Stellungnahme²⁸ nicht näher ausgeführt. Man muß deshalb erneut auf wirtschaftliche Aspekte und die von dieser Bestimmung verfolgten Ziele verweisen. Die Stellungnahme muß eine Bewertung der möglicherweise durch den Plan bzw. das Projekt beeinträchtigten ökologischen Werte, die Erheblichkeit der vorgebrachten zwingenden Gründe, den Ausgleich der beiden gegensätzlichen Interessen sowie eine Beurteilung

²⁸ Das entsprechende Standardformat (Anhang IV) beinhaltet auch den Antrag auf eine Stellungnahme der Kommission laut den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2.

der Ausgleichsmaßnahmen umfassen. Diese Bewertung schließt sowohl eine wissenschaftliche und wirtschaftliche Einschätzung als auch die Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verwirklichung des Plans bzw. Projekts im Hinblick auf den vorgebrachten zwingenden Grund ein.

Ihrem Charakter nach ist die Stellungnahme rechtlich nicht bindend. Die einzelstaatlichen Behörden können von ihr abweichen und sich dazu entschließen, den Plan bzw. das Projekt selbst im Falle einer ablehnenden Stellungnahme durchzusetzen. Im letzteren Fall kann man jedoch sehr wohl erwarten, daß bei der Entscheidungsfindung die Argumente der Kommission aufgegriffen werden und daß erläutert wird, warum der Stellungnahme nicht gefolgt wurde. Auf jeden Fall kann die Kommission beurteilen, ob die Umsetzung eines Plans bzw. Projekts in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts geschieht und gegebenenfalls die geeigneten rechtlichen Schritte einleiten.

- **Bei ihrer Stellungnahme sollte die Kommission die Ausgewogenheit zwischen den jeweils betroffenen ökologischen Werten und den vorgebrachten zwingenden Gründen prüfen und die Ausgleichsmaßnahmen beurteilen. Die Stellungnahme ist nicht bindend, doch im Falle der Nichtübereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht können rechtliche Schritte eingeleitet werden.**

ANHANG I

Verweise auf Rechtssachen

- (1) Die Notwendigkeit einer genauen Umsetzung von Artikel 6 ist in einer Rechtssache vor dem Europäischen Gerichtshof (Schlußanträge des Generalanwalts Fennelly in der Rechtssache C-256/98, Kommission gegen Frankreich, abgegeben am 16. September 1999) bereits signalisiert worden.
- (2) Siehe das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-355/90, Kommission gegen Spanien (1993) Slg EuGH I-4221 („*Marismas von Santoña*“) und sein Urteil vom 18. März 1999 in der Rechtssache C-166/97, Kommission gegen Frankreich (*Mündungsgebiet der Seine*).
- (3) Siehe oben
- (4) Rechtssache C-392/96, Kommission gegen Irland, Urteil des EuGH vom 21. September 1999
- (5) Dieser Punkt wird auch von Generalanwalt Fennelly des Europäischen Gerichtshofs in der unter (1) erwähnten Rechtssache unterstrichen.
- (6) In der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird weiterhin betont, daß der Begriff „Projekt“ breiter zu fassen ist - siehe insbesondere das Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Kraaijeveld.
- (7) Wie oben unter (1).
- (8) Um zu erkennen, was in der Praxis als „erheblich“ betrachtet werden kann, ist es nützlich, auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere auf die Rechtssache C-355/90, Kommission gegen Spanien (1993) Slg EuGH I-4221 („*Marismas von Santoña*“) zu verweisen. Auch wenn bei der Entscheidung zu dieser Rechtssache kein Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG genommen wurde (im Urteilsspruch findet sich der Hinweis auf die bereits vorher im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG bestehende Regelung für besondere Schutzgebiete - SPAs), lassen sich aus diesem einige Tätigkeitsarten angeben, von denen gesagt werden kann, daß sie ein geschütztes Gebiet erheblich beeinträchtigen können.
- (9) Der Gerichtshof erklärte: „*Tatsächlich kann auch ein Projekt von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn es an einem Standort verwirklicht wird, an dem die in Artikel 3 der Richtlinie (85/337/EWG) genannten Umweltfaktoren wie Fauna und Flora, ... empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren.*“ (Rechtssache C-392/96, Kommission gegen Irland, Entscheidung des EuGH vom 21. September 1999)
- (10) Siehe auch die vom EuGH betonten gemeinsamen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Vogelschutz-Richtlinie in den Rechtssachen C-252/85 sowie C-262/85 (Kommission gegen Frankreich (1988) Slg EuGH 2243 und Kommission gegen Italien (1987) Slg EuGH 3073)

ANHANG II

Erwägungen zu den Bewirtschaftungsplänen

Obwohl geeignete Bewirtschaftungs- oder Managementpläne nicht immer notwendig sind, betonten die Teilnehmer sowohl auf dem Seminar in Galway²⁹ als auch auf der Konferenz in Bath³⁰, daß solche Pläne ein wirksames Mittel zur Erfüllung der in der „Habitat-Richtlinie“ vorgesehenen Verpflichtungen sein können.

Der folgende Auszug aus den Schlußfolgerungen des Seminars in Galway zeigt eine Reihe von Erwägungen auf, die sich bei der Ausarbeitung von Bewirtschaftungs- oder Managementplänen als nützlich erweisen können:

1. Methodik

- Wird für das Gebiet wirklich ein Bewirtschaftungsplan benötigt? Erläutern Sie die Gründe!
- Wer wird die Ausarbeitung des Plans einleiten? Wer wird für den Plan verantwortlich sein?
- Wodurch zeichnet sich das Gebiet aus (ökologischer Wert und sozioökonomischer Kontext)?
- Worin liegen die größten Gefahren?
- Was wollen wir erreichen?
- Wie wollen wir dieses Ziel erreichen und nach welchem genauen Terminplan?
- Wie teuer wird dies sein? Werden dadurch die Vorteile für den Naturschutz optimiert?

2. Ziele

Die Ziele des Bewirtschaftungsplans für das Gebiet müssen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume und der dort signifikant vorkommenden Arten entsprechen, um deren günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Sie müssen möglichst klar, realistisch, mit Zahlen untersetzt und handhabbar sein. Es ist eine klare Sprache mit konkreten Formulierungen zu verwenden, die von jedermann nachvollziehbar ist.

- Was ist der günstige Erhaltungszustand für jeden Lebensraumtyp und die in diesem Gebiet vorkommenden Arten?
- Wie trägt er dazu bei, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und die Kohärenz des Netzes gewahrt bleibt?
- Erfolgt die Bewertung dynamisch gemäß der Entwicklung des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume bzw. Arten?

3. Konsultation und Umsetzung

Ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses besteht darin, einen Bewirtschaftungsplan aufzustellen, wofür ein interdisziplinärer und professioneller Ansatz erforderlich ist.

- Haben Sie alle örtlichen Akteure/Interessengruppen identifiziert?
- Haben Sie diese gemäß dem „Bottom-up“-Ansatz einbezogen?
- Wann beziehen Sie diese Akteure in die Arbeit ein?

Ein anschauliches Beispiel für das Konsultationsverfahren ist das „document d'objectifs“ in Frankreich, bei dem alle interessierten Gruppen zur Teilnahme unter der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörden (préfet de Région) eingeladen werden.

²⁹ Organisiert von den Behörden Irlands vom 9.-11. Oktober 1996 in Galway (Irland) zum Thema „Management von besonderen Schutzgebieten (SACs)“

³⁰ Organisiert von der Kommission und dem Vereinigten Königreich als Ratsvorsitzendem vom 28.-30. Juni 1998 in Bath (Vereinigtes Königreich) unter dem Motto „Natura 2000 and People“

4. Monitoring und Evaluierung

Diese Fragen sind die wichtigsten Bestandteile des Plans, insbesondere um festzustellen, ob der Plan erfolgreich umgesetzt worden ist. Wie die Ziele des Bewirtschaftungsplans muß das Monitoring klar und exakt definiert werden, einschließlich einer Analyse der Finanzangelegenheiten.

ANHANG IIa

LIFE-Natur-Projekte, die Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen

Die bedeutendsten Aspekte jedes einzelnen Projekts sind nachstehend aufgeführt:

Belgique-België

- *Schutz und Management der letzten kalkreichen Niedermoore in Belgien (B4-3200/95/435)*
Die Provinzbehörden haben den größten Teil dieser sehr wertvollen Gebiete gesichert durch Pacht von den Eigentümern.
- *Integrale Küstenschutzinitiative (B4-3200/96/483)*
Vorbereitung von Managementplänen für Küsten-(Dünen) und Meeres-(offshore)Habitats.

Deutschland

- *Schutz der Habitats der Großtrappe in Brandenburg (B4-3200/92/14529)*
Vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten wurden abgeschlossen; sie umfassen Landkäufe, Pacht und Managementvereinbarungen.
- *Erhaltung und Wiederherstellung des Trebeltal-Moores sowie Wiederherstellung und Erhaltung von Flußtalmooren in Mecklenburg-Vorpommern (B4-3200/94/731 und B4-3200/95/260)*
Ausarbeitung und Durchführung eines Bewirtschaftungsplans zur Wiederherstellung von Flußtalmoor-Habitats dank enger Zusammenarbeit mit den für die Erhaltung und die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden.
- *Internationales Programm zur Erhaltung der Fledermäuse im westlichen Mitteleuropa (B4-3200/95/842)*
Vertragliche Vereinbarungen mit Landbesitzern und Behörden; Ausarbeitung eines Managementplans.
- *Naturerhaltung und -entwicklung in der Federseelandschaft (B4-3200/96/489)*
Landplanungsverfahren unter Einbeziehung von landbaulichen Umweltschutzmaßnahmen.

Ellas

- *Management und Schutz bedrohter Biotope im Westen Kretas unter besonderer Berücksichtigung von Ökotopten und prioritären Arten (B4-3200/95/850)*
Ausarbeitung von Managementplänen unter direkter Beteiligung der Ortsbehörden.
- *Mittelmeer-Mönchsrobbe in Griechenland (B4-3200/96/500)*
Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen in ständiger Konsultation mit allen Beteiligten.

España

- *Erste, zweite und dritte Phase des Aktionsplans zur Erhaltung des Braunbärs und seiner Habitats im Kantabrischen Gebirge (B4-3200/92/15185 & 94/736 & 95/523)*
Vereinbarungen mit Jägern über eine jagdliche Bewirtschaftung des Gebietes, die mit der Erhaltung des Bären in Einklang steht.
- *Erste und zweite Phase der Errichtung eines Netzes von Pflanzen-Mikroreservaten und Kauf von Land von signifikantem botanischem Interesse im Gebiet von Valencia (B4-3200/93/766 & 95/521)*
Vereinbarungen mit Landbesitzern und Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Mikroreservate (160 Gebiete).
- *Erste und zweite Phase des Erhaltungsprogrammes für vier bedrohte Wirbeltierarten in den Pyrenäen (Teilprojekt Spanien) (B4-3200/93/772, 95/277, 95/524)*
Vereinbarungen mit Jägern über die Unterhaltung von Reservaten für den Bartgeier (*Gypaetus barbatus*) und Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Holzfällens in Wäldern innerhalb des Verbreitungsgebietes des Braunbärs.

- *Erhaltung der Zwergtrappe, Großtrappe und des Rötelfalkens in den besonderen Schutzgebieten der Extremadura (B4-3200/96/507)*
Vereinbarungen mit Landwirten zur Verbesserung der Steppenhabitate

Frankreich

- *Schutzprogramm für Moore in Frankreich (B4-3200/95/518)*
Ausarbeitung eines Handbuchs für das Management von Feuchtgebieten.
- *Experimentelle Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für später im Rahmen von Natura 2000 auszuweisende französische Gebiete (B4-3200/95/519)*
Prüfung von Managementplänen für 35 Gebiete und Abfassung eines methodischen Leitfadens zur Ausarbeitung von Managementplänen für Gebiete, die im Rahmen von Natura 2000 auszuweisen sind.

Irland

- *Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen und dringenden Maßnahmen zugunsten von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete in Frage kommen (B4-3200/95/837)*
Ausarbeitung von Managementplänen für mögliche besondere Schutzgebiete (SACs).

Österreich

- *Österreichisches Programm zum Schutz des Bären (B4-3200/95/847)*
Ausarbeitung eines Managementplans in Zusammenarbeit mit allen Behörden und Interessensgruppen unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit.
- *Feuchtgebietsmanagement im Oberen Waldviertel (B4-3200/96/539)*
Ausarbeitung von Managementplänen für zahlreiche kleine Feuchtgebiete (Moore, Teiche, kleine Flußgebiete); ihre teilweise Durchführung in eingehender Konsultation mit den betroffenen Landeigentümern und Nutzern.

Portugal

- *Zweite Phase des Projekts zur Erhaltung der Steppenvogelfauna des Gebiets Castro Verde (B4-3200/95/510)*
- *Anwendung neuer Naturerhaltungstechnologien im Tal des Flusses Guadiana (B4-3200/95/511)*
Beide Projekte umfaßten die Ausarbeitung und Durchführung von Managementplänen für Gebiete, die nach Ablauf des Prozesses als besondere Schutzgebiete (SPAs) ausgewiesen werden.

Suomi-Finland

- *Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere der Habitate des Flughörnchens im Raum Nuukio (B4-3200/95/508)*
Ausarbeitung eines Managementplans für Freizeit und Erhaltung in Privateigentumsgebieten.
- *Managementplan für die "Saimaa-Ringelrobbe" im Pihlajavesi-See (B4-3200/95/505)*
Raumplanung mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Robben.

Sverige

- *Schutz und Wiederherstellung von Stora Alvaret auf der Insel Öland in Südostschweden (B4-3200/96/547)*
- *Erhaltung des "Einsiedler"-Käfers (*Osmoderma eremita*) (B4-3200/97/288)*

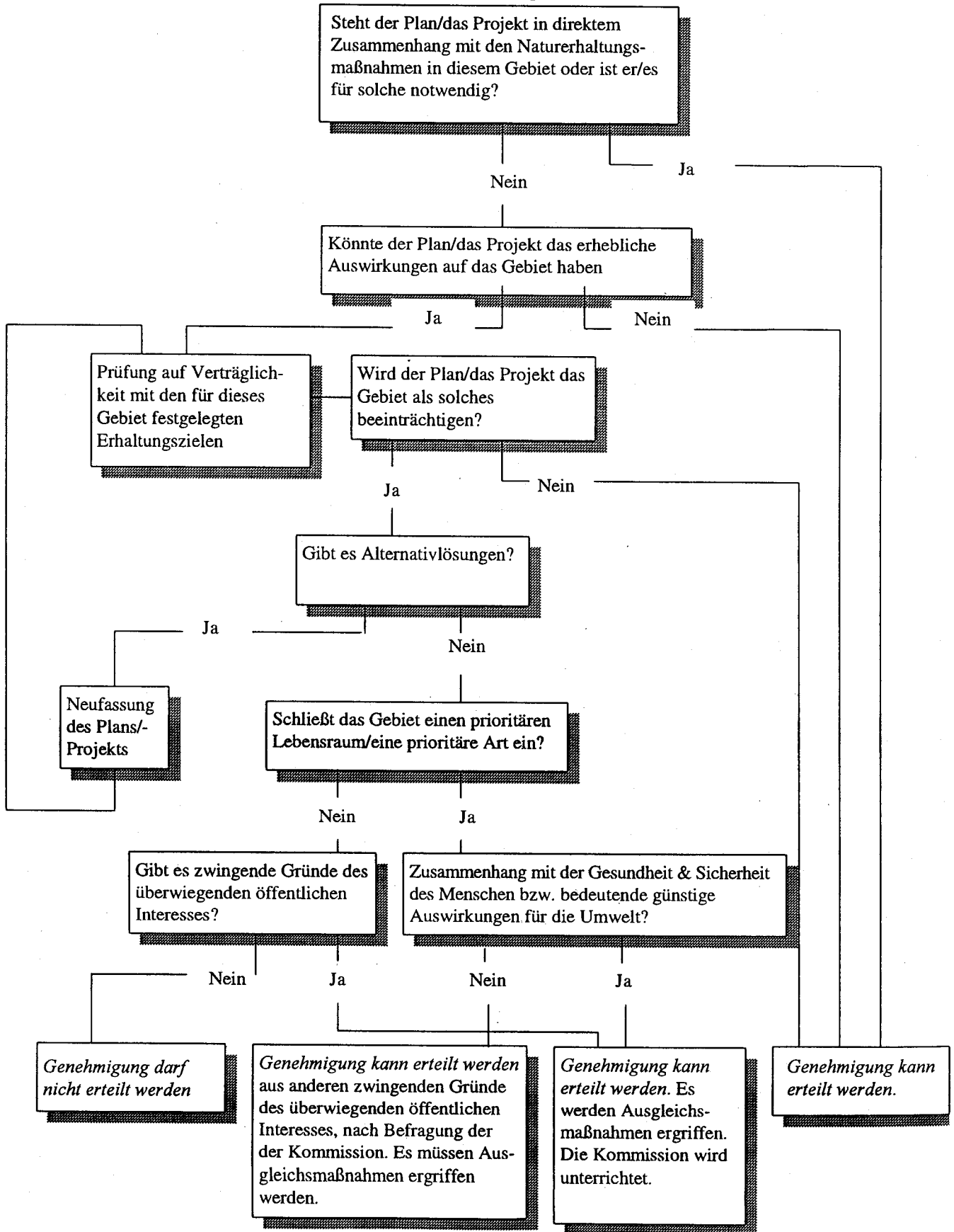
Anwendung landbaulicher Umweltmaßnahmen für das langfristige Management der Gebiete.

Vereinigtes Königreich

- *Erhaltung prioritärer Hochlandhabitate durch Beweidung: Anleitungen für das Management von Hochlandgebieten, die für Natura 2000 auszuweisen sind (B4-3200/95/854)*
Ausarbeitung eines Handbuchs für die Planung der Weidewirtschaft.

ANHANG III

Fragen zu Plänen und Projekten, die Natura 2000 Gebiete beeinträchtigen



ANHANG IV

**Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische
Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4**

Mitgliedstaat :

Datum :

**Unterrichtung der Europäischen Kommission
gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie
(Richtlinie 92/43/EWG)**

Unterlagen übermittelt zur/

Information/
(art. 6(4).1)

Stellungnahme/
(art. 6(4).2)

Zuständige einzelstaatliche Behörde :

Anschrift :

Ansprechpartner :

Tel., Fax, E-Mail :

1. PLAN BZW. PROJEKT

Name u. Kode des betreffenden Natura-2000Gebiets :

Das Gebiet ist

ein besonderes Schutzgebiet (SPA) laut
Vogelschutz-Richtlinie/

ein Gebiet von gemeinschaftlicher
Bedeutung (SCI) vorgeschlagen gemäß der
Habitat-Richtlinie

schließt einen prioritären Lebensraum/
eine prioritäre Art ein

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, das dieses Gebiet beeinträchtigt:

2. NEGATIVE AUSWIRKUNGEN

Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet :

Anmerkung: Diese Zusammenfassung sollte sich auf die erwarteten Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten konzentrieren, für die das Gebiet für "Natura 2000" vorgeschlagen wurde, die entsprechenden Karten enthalten und die bereits beschlossenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschreiben.

3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Zusammenfassung der vom Mitgliedstaat untersuchten Alternativlösungen :

Gründe, aus denen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluß gekommen sind, daß es keine Alternativlösungen gibt

4. ZWINGENDE GRÜNDE

Begründung, warum dieser Plan/dieses Projekt dennoch durchgeführt werden darf :

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (wenn kein prioritärer Lebensraum/ keine prioritäre Art vorhanden ist)

Gesundheit des Menschen

Öffentliche Sicherheit

Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt

Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kurzbeschreibung des Grundes :

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Terminplan :

ANHANG V

Liste der Naturschutzbehörden der Mitgliedstaaten**Belgique-België**

- Ms Els MARTENS
AMINAL - Afdeling Natuur
Koning Albert II laan 20, bus 8
Ferraris-gebouw, 4de verdieping,
lokaal 4G43, B-1000 BRUSSEL
- Mr Patrick DE WOLF
DGRNE
Av. Prince de Liège 15, B-5100 JAMBES

Danmark

- Mr Olaf G. CHRISTIANI
Ministry of the Environment and Energy,
The National Forest and Nature Agency
Haraldsgade 53, DK-2100 COPENHAGEN
- Ms Tine NIELSEN SKAFTE
The National Forest and Nature Agency
Haraldsgade 53, DK-2100 COPENHAGEN

Deutschland

- Frau Dr Ursula VON GLISCYNSKI
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat NI 2
Godesberger Allee 90 D-53048 BONN
- Herr Detlef SZYMANSKI
Hessisches Ministerium des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Hölderlinstr. 1-3, D-65187 WIESBADEN

Ellas

- Mrs Stavroula SPYROPOULOU
Ministry of Environment, Physical Planning
and Public Works, Environmental Planning
Division, Nature Management Section
36 Trikalon str, GR-11526 ATHENS
- Mr Panagiotis DROUGAS
General Secretariat for Forests and the Natural
Environment, Department of Aesthetic
Forests, National Parks and Game
Management
Ippokratous str. 3-5, GR-10164 ATHENS

España

- Mr Jesus SERRADA HIERRO
Dirección General de Conservación de la
Naturaleza MIMAM
c/Gran Via de San Francisco, 4. 4a, E-28005 MADRID
- Mr. António FERNANDEZ DE TEJADA
- GONZALEZ
Dirección General de Conservación de la
Naturaleza, MIMAM
c/Gran Via de San Francisco, 4. 4a, E-28005 MADRID

France

- Mr Jean-Marc MICHEL
Ministère de l'Environnement, Direction de la
Nature et des Paysages
20, avenue de Ségur, F-75302 PARIS 07 SP
- Mr Henri JAFFEUX
Ministère de l'Environnement, Direction de la
Nature et des Paysages
20, avenue de Ségur, F-75302 PARIS 07 SP

Ireland

- Dr Alan CRAIG
National Parks and Wildlife, Dúchas, Dept of Arts, Heritage, Gaeltacht and the Islands
Ely Court 7, Ely Place, IRL-DUBLIN 2
- Mr Peadar CAFFREY
National Parks and Wildlife, Dúchas, Dept. of Arts, Heritage, Gaeltacht and the Islands
Ely Court 7, Ely Place, IRL-DUBLIN 2

Italy

- Mrs Patrizia DE ANGELIS
Ministero dell'Ambiente, Servizio
Conservazione della Natura
Via Assisi, 163, I-00187 ROMA
- Mr Alberto ZOCCHI
Ministero dell'Ambiente, Servizio
Conservazione della Natura
Via Assisi, 163, I-00181 ROMA

Luxembourg

- Mr. Claude ORIGER
Ministère de l'Environnement
18, Montée de la Pétrusse, L-2918 LUXEMBOURG
- Mrs Marie-Paule KREMER
Ministère de l'Environnement
18, Montée de la Pétrusse, L-2918 LUXEMBOURG

Nederland

- Mr Garry POST
Ministry of Agriculture, Nature, Management
and Fisheries, Department for Nature
Management
73 Bezuidenhoutseweg, P.O. Box 20401,
NL-2500 EK DEN HAAG

Österreich

- Herr Mag. Christian PLÖSSNIG
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abt. Umweltschutz
Eduard Wallnöfer Platz 1,
A-6020 INNSBRUCK
- Herr D.I. Günter LIEBEL
Bundesministerium für Umwelt, Abt. II/5
Stubenbastei 5, A-1010 WIEN

Portugal

- Mr José Manuel MARQUES
Instituto de Conservação da Natureza
Rua da Lapa, 73, P-1200-701 LISBOA

Suomi-Finland

- Mr Esko JAAKKOLA
Ministry of the Environment, Land Use
Department
P.O. Box 380, SF-00131 HELSINKI

Sverige

- Ms Nilla THOMSON
Ministry of Environment, S-10333 STOCKHOLM
- Mr Jan TERSTAD
Swedish Environmental Protection Agency
Blekholtsterrassen 36, S-10648 STOCKHOLM

United Kingdom

- Mr M PRITCHARD
Head of European Wildlife Division,
Department of the Environment Transport and
the Regions
Tollgate House, Houlton Street,
UK-BS2 9DJ BRISTOL
- Mr Trevor SALMON
Department of the Environment, Transport and the Regions, European Wildlife Division
Tollgate House, Houlton Street,
UK-BS2 9DJ BRISTOL